



HSGB

HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses
Frau Sabine Bächle-Scholz MdL

Nur elektronisch:

r.recebs@ltg.hessen.de

m.mueller@ltg.hessen.de

Geschäftsführer Herr Dr. Rauber
Abteilung
Unser Zeichen Dr.R.

Telefon 06108 6001-20
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 23.9.2025

Datum 13.10.2025

Öffentliche mündliche Anhörung des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses am 29.10.2025 zu den Gesetzentwürfen LT-Drucks. 21/2189, 21/2391, 21/2612, 21/2665

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir. An der öffentlichen mündlichen Anhörung wird Geschäftsführer Dr. David Rauber teilnehmen.

Zum Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drucks. 21/2189) hatten wir bereits die hiesige Stellungnahme vom 20.8.2025 übermittelt. Auf sie nehmen wir Bezug.

Handlungsleitend für den Gesetzgeber sollte aus unserer Sicht sein, dass ein zufriedenstellendes Angebot an Förderung in Tageseinrichtungen durch einen ausreichend flexiblen Rechtsrahmen ermöglicht wird – zum Wohle von Kindern und Eltern. Dazu müssen aktuell gesetzlich geregelte Standards reduziert und Gestaltungsspielräume der Träger erweitert werden. Das hätte keineswegs zur Folge, dass die Träger in großem Umfang Personal einsparen. Denn auch die Träger haben einen eigenen fachlichen Anspruch an ihre Tätigkeit und die gute Vermittelbarkeit von Angehörigen der Erzieherberufe sorgt

Hessischer Städte- und
Gemeindebund e.V.
Henri-Dunant-Str. 13
D-63165 Mühlheim am
Main
Telefon 06108 6001-0
Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 044 224 00204

PRÄSIDENT
Markus Röder
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
Dr. Johannes Hanisch
VIZEPRÄSIDENT
Matthias Baaß

GESCHÄFTSFÜHRER
Johannes Heger
Dr. David Rauber
Harald Semler

dafür, dass die Träger ein hohes und wohlverstandenes Eigeninteresse an guter Personalausstattung und entsprechend guten Arbeitsbedingungen haben. Mehr Vertrauen und realistischere Mindeststandards sollte daher die Devise lauten.

Zu den einzelnen Vorschriften haben wir mit Blick auf die Aufgaben der von uns vertretenen kreisangehörigen Städte und Gemeinden folgende Stellungnahme zu den vorliegenden Entwürfen:

1. Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zehntes Gesetz zur Änderung des HKJGB (Drucks. 21/2612)

a) Leitungsfachkräfte (Art. 1 Nr. 7 a betr. § 25b Abs. 1 HKJGB-E)

Wir gehen davon aus, dass der auf § 25b Abs. 1 HKJGB bezogene Vorschlag, wonach bestimmte Studienleistungen ersatzweise im Rahmen von Fort- und Weiterbildung nachgewiesen werden können, Erfahrungen aus der Anerkennungspraxis des Ressorts umsetzt und so geeignet ist, den Kreis der in Betracht kommenden Personen zu erweitern.

Kritisch sehen wir die Formulierung „bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum entsprechend“. Hier sollte keine lineare Verlängerung entsprechend des Arbeitszeitumfangs erfolgen, sondern keine solche Einschränkung, mindestens aber eine Höchstgrenze (z.B. Verlängerung um max. 50%) definiert werden. Denn auch bei Teilzeitbeschäftigung findet die tägliche Arbeit in Präsenz in den Einrichtungen statt.

b) Zusätzliche Art von Leitungsfachkräften (Art. 1 Nr. 7 b betr. § 25b Abs. 2 HKJGB-E)

Wir befürworten die in § 25b Abs. 2 HKJGB-E vorgesehene zusätzliche Option zur Gewinnung von Leitungspersonal. Wir empfehlen aber, in Satz 1 nach dem Wort „Kindergruppe“ die Worte „ganz oder teilweise“ einzufügen.

Aus den Erfahrungen unserer Mitglieder als Träger von rund 1.400 Tageseinrichtungen für Kinder vermuten wir stark, dass es im Einzelfall der Akzeptanz der Leitungskraft nach dem neuen Abs. 2 helfen wird, wenn diese mit der praktischen Tätigkeit der Mitarbeitenden aus eigener Anschauung vertraut ist. So würde der Anwendungsbereich dieser Neuregelung moderat erweitert

und den betreffenden Leitungskräften ihre Arbeit höchstwahrscheinlich erleichtert, weil sie leichter mehr Akzeptanz gewinnen können.

Zudem schlagen wir vor, nach „im frühpädagogischen Bereich“ die Fassung anzufügen „maximal ein Jahr vor der Betrauung berufsvorbereitend oder durch Fort- oder Weiterbildung erworben haben“. Das würde die Option schaffen, die erforderlichen Kenntnisse im frühpädagogischen Bereich auch vorbereitend zu erwerben, aber in zeitlichem Zusammenhang mit der Aufnahme der Tätigkeit zu erbringen.

c) Kräfte zur Mitarbeit – (Art. 1 Nr. 7 c mit der Folgeänderung in Buchst. d betr. § 25b Abs. 3 HKJGB)

Bei Buchst. c ddd betr. eine neu gefasste Nr. 7 empfehlen wir, nach „Logopäden“ ein Komma anzufügen und anstelle der bisherigen nachfolgenden Worte zu regeln: „die sich spätestens bis Ablauf von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im frühpädagogischen Bereich im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden im frühpädagogischen Bereich fortgebildet haben.“

Das ließe auch eine berufsvorbereitende Qualifikation zu.

Allerdings wird aus der praktischen Erfahrung unserer Mitglieder zu Angehörigen in diesem Berufsfeld berichtet, dass die vorgeschlagene Zuordnung zu Abs. 2 finanziell für diesen Personenkreis nicht attraktiv sein wird. Von daher darf der Beitrag dieser Neuregelung zur Fachkräftegewinnung für Tageseinrichtungen nicht überschätzt werden.

d) Buchst. c eee (Nr. 6, künftig Nr. 8):

In der bisherigen Nr. 6 ist unter Buchst. a als nach Buchst. d vom Jugendamt zu prüfender Punkt vorgesehen, dass die zur Einstellung vorgesehene Person über einen Bezug zum Profil und Konzept der Tageseinrichtung verfügen muss, der von dem Träger zu begründen ist. Es ist allein Sache der Träger, diese Beurteilung im Zuge des Einstellungsverfahrens vorzunehmen. In der Praxis ergeben sich hier vermeidbare Verzögerungen für den Berufseintritt ohne triftigen Grund. Denn die Einrichtungen stehen zwingend unter Leitung von Fachkräften, die ihre Einrichtung und deren Profil und Konzept täglich leben. Es ist ausgeschlossen, dass

Dritte dies besser beurteilen können als der Einrichtungsträger mit seinem ausnahmslos fachkundigen Leitungspersonal selbst.

Wir fordern daher erneut, Buchstabe a (Nr. 8a neu) ersatzlos zu streichen. Soweit hiergegen eingewendet wird, das staatliche Wächteramt gebiete diese Prüfung, geht der Einwand mindestens in zweifacher Hinsicht fehl: Das örtliche Jugendamt ist erstens eine kommunale, keine staatliche Behörde. Zweitens ist es gerade Ausdruck des Wächteramts, dass es gesetzliche Vorgaben zur Besetzung von Leitungsfunktionen gibt, die über Ob und Art und Weise des Einsatzes solcher Kräfte vor Ort verantwortlich entscheiden. Wir erwarten, dass der Gesetzgeber dies sowie die begrenzten Erkenntnismöglichkeiten externer Stellen endlich zur Kenntnis nimmt.

e) Buchst. c fff:

Hier schlagen wir vor, nach den Worten „entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung“ die Worte „höchstens aber um 50%“ anzufügen. Denn die Tätigkeit in der Tageseinrichtung findet ausnahmslos in Präsenz statt, es werden also tägliche Erfahrungen angesammelt mit der Folge, dass eine schematische Verlängerung bei Teilzeitbeschäftigung aus unserer Sicht nicht erforderlich ist.

f) Buchst. c bb

Wir begrüßen die höhere Anrechenbarkeit von bestimmten Kräften zur Mitarbeit. Hier sollten die Nrn. 7 und 8 nur mit der Einschränkung erwähnt werden, dass die eingeschränkte Anrechenbarkeit dieser Gruppen nur während der ersten zwei Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit gilt und danach die Einschränkung entfällt. Dies könnte in einer Formulierung umgesetzt werden wie folgt:

„Die Mitarbeit von Fachkräften nach Satz 1 Nrn. 7 und 8 in den ersten zwei Jahren nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in einer Tageseinrichtung sowie nach Nr. 9 ist auf einen Anteil von höchstens...“

Der Vollzug von Anerkennungs- und Anzeigeverfahren sollte dringend vollumfänglich digitalisiert erfolgen können. Soweit es hierzu besonderer Regelungen bedürfen sollte, sollten auch diese im HKJGB kurzfristig aufgenommen werden.

Hier hat das Land aus unserer Sicht eine Digitalisierungsverantwortung für den Vollzug seiner gesetzlichen Vorgaben.

Begleitet werden sollte dies von einer Positivliste bereits anerkannter Qualifikationen nach § 25b Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 HKJGB-E, die den Jugendhilfeträgern und Trägerverbänden regelmäßig aktualisiert zur Verfügung gestellt wird.

g) Art. 1 Nr. 9 – Ferienregelungen im Grundschulalter (§ 25e HKJGB-E)

Wir begrüßen, dass der Landesrechtsvorbehalt für Ferienregelungen in § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII in der ab 1.8.2026 geltenden Fassung in maximalem Umfang genutzt wird. Wir erwarten aber, dass das Land sich für die Umsetzung des auf diesen Regelungsgegenstand mit dem Ziel von Erleichterungen bezogenen Gesetzesentwurfs zu Bundesrats-Drucks. 208/25 einsetzt, den Rechtsanspruch in Ferienzeiten im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene weiter zu beschränken anstrebt und bei dessen Umsetzung im Land mögliche Erweiterungen im maximalen Umfang im Landesrecht vornimmt.

h) Ergänzungsbedarfe: Kürzere Betreuungsmittelwerte bei längeren Betreuungszeiten und Streichung von § 25c Abs. 5 HKJGB

In einer Reihe von Städten und Gemeinden sind in letzter Zeit Betreuungszeiten reduziert worden oder eine Reduzierung befindet sich in Vorbereitung.

Die betroffenen Mitglieder machen geltend, dass dazu maßgeblich die hohen Betreuungsmittelwerte in § 25c Abs. 2 Satz 3 Nrn. 3 und 4 HKJGB beitragen. Wir schlagen vor, diese von 42,5 auf 39 und von 50 auf 45 Stunden zu reduzieren, da in der Praxis insbesondere vor dem Wochenende eine zeitlich geringe Inanspruchnahme des Nachmittags zu beobachten ist. Dies brächte eine erhebliche Flexibilisierung der Betreuungszeiten und des Personaleinsatzes mit sich.

Weiterhin sollte die Vorgabe nach § 25c Abs. 5 HKJGB gestrichen werden. Es wäre dann Sache der Leitung der Einrichtung, nach individuellen Möglichkeiten und Notwendigkeiten über die Einteilung des vorhandenen Personals zu befinden.

i) Ergänzungsbedarf: Einsatz von Fachkräften nach § 25b HKJGB als Tagespflegepersonen, § 32a Abs. 3 HKJGB

Unsere Mitglieder berichten immer wieder, dass Fachkräfte etwa im Zusammenhang mit eigener Familienplanung zeitweise als Tagespflegepersonen arbeiten möchten.

Für diesen Personenkreis sollten die Anforderungen an die Grund- und Aufbauqualifizierung nach § 32a Abs. 3 Nrn. 2 und 3 HKJGB entfallen oder auf ein Minimum (z.B. Qualifikation im zeitlichen Umfang der Aufbauqualifikation) reduziert werden, da die erforderlichen Fachkenntnisse i.S.v. § 43 SGB VIII bei diesem Personenkreis dem Grunde nach unterstellt werden können und faktisch bei weitem übererfüllt werden.

j) Ergänzungsbedarf: § 32 HKJGB

Die übergangsweise Erhöhung der Pauschalzahlungen muss dem Tabellenentgelt nach dem für unsere Mitglieder maßgeblichen Tarifvertrag für das Fachpersonal entsprechen; dieses erhöht sich 2026 um gut 3%.

k) Art. 1 Nr. 10 c betr. § 32c HKJGB

Die Zuweisungen für die Freistellung zum Kostenbeitrag waren nur in geringem Umfang dynamisiert. Viele Träger haben aber angesichts der dynamischen Tarifentwicklung die Elternbeiträge im verbleibenden Umfang stärker erhöht.

Daher muss sich der für 2026 festzulegende Betrag an der Tarifentwicklung seit 2018 orientieren. Das Tabellenentgelt für die Entgeltgruppe 8a SuE Stufe 3 erhöht sich bis 2026 auf 3.976,82 Euro (2018: 3.123,13 Euro), d.h. plus 27,3%. Ausgehend vom Eingangs-Zuweisungsbetrag 2018 von 1.627,20 Euro ergibt sich für 2026 ein Zuweisungsbetrag von 2.071,43 Euro.

l) Ergänzungsbedarf bei § 32c Abs. 2 HKJGB:

Mit Blick auf die hohen Kostenbelastungen der Kommunen im Bereich der Kinderbetreuung fordern wir die Streichung von § 32c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HKJGB. Dadurch wird die Abgabenhöhe der Kommunen unverhältnismäßig eingeschränkt. Es muss der kommunalpolitischen Beurteilung vor Ort überlassen werden, inwieweit für Zeitannteile über sechs Stunden hinaus Kostenbeiträge erhoben werden. Dementsprechend würde allein die bisherige Nr. 1 der Vorschrift erhalten bleiben.

m) Art. 1 Nr. 15: Übergangsregelung § 57 Abs. 1 HKJGB

Wir begrüßen diese Änderung. Sie ist eine unter praktischen Gesichtspunkten unabweisbare Zwischenlösung.

Für die angekündigte weitere Novelle mahnen wir dringend an, dass der Gesetzgeber sich auf die Regelung der unabweisbaren personellen Mindeststandards beschränkt. In der Praxis haben die Einrichtungsträger ein eigenes Interesse, in merklichem Umfang zusätzliches Fachpersonal vorzuhalten. Das tun sie zumindest in unserer Mitgliedschaft in der Praxis auch. Wird aber der personelle Mindeststandard wie 2020 zu hoch angesetzt, werden zeitweilige Unterschreitungen gleich auch zu einem rechtlichen Problem für die Träger, indem Mitteilungen nach § 47 SGB VIII erfolgen müssen und es bspw. dann früher etwa zu Einschränkungen von Betreuungszeiten kommt. Diese schwer wiegende praktische Erschwernis verantwortet die 2020 erlassene Gesetzgebung maßgeblich mit. Sollte das Land Bundesmittel für höhere Betreuungsstandards einsetzen wollen, muss es künftig der begrenzten Verfügbarkeit von Personal realistisch Rechnung tragen. Zudem sollte das Land nicht mit flächendeckend verpflichtenden überhöhten Mindeststandards arbeiten, sondern insoweit finanzielle Anreize für die Träger setzen, zusätzliches Personal freiwillig oberhalb der Mindeststandards einzusetzen.

2. Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, LT-Drucks. 21/2391

Sprachförderung ist fraglos ein sehr zentraler Bestandteil der frühkindlichen Bildung. Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung ist indes nicht eingebettet in die bestehenden detaillierten Regelungen des HKJGB und würde Bürokratie aufbauen, Rechtsunsicherheit fördern und die praktische Aufgabenwahrnehmung durch die Träger erschweren.

Im Einzelnen:

Der in § 25a Abs. 2 des Entwurfs formulierte Rechtsanspruch ist überflüssig, denn die bundesgesetzlich bereits geregelten Rechtsansprüche sind gerade vor dem Hintergrund der beschriebenen Zielsetzungen formuliert. Zudem ist im Regelungsvorschlag, anders als im SGB VIII, der Anspruchsgegner nicht definiert. Weiterhin ist nicht ersichtlich, warum die Träger verpflichtet sein sollen, systemati-

sche, wissenschaftlich fundierte Maßnahmen zur Deutschförderung zu implementieren und regelmäßig weiterzuentwickeln. Das ist für den einzelnen Träger schlicht nicht leistbar. Richtigerweise hat das Land daher Grundlagen wie den Bildungs- und Erziehungsplan zur Verfügung gestellt.

Wir sehen durchaus verfassungsrechtlichen Klärungsbedarf zu der in Abs. 3 vorgeschlagenen Verpflichtung zum Besuch einer Tageseinrichtung.

In Abs. 4 werden Dokumentationsanforderungen und eine abstrakte Regelung zur Gruppengröße vorgesehen. Letztere ist nicht mit den sonst geltenden personellen Mindeststandards harmonisiert und führt zu vermeibar Rechtsunsicherheit. Die entsprechenden Vorgaben würden einen Mehrbelastungsausgleich nach Art. 137 Abs. 6 Satz 2 HV erfordern. Ob die bisherige Förderung dem entspricht, kann aktuell nicht abschließend beurteilt werden.

Abs. 5 wäre u.E. im schulrechtlichen Kontext zu regeln, sofern der Gesetzgeber dem näher treten möchte.

3. Gesetzentwurf der Fraktion der AfD, LT-Drucks. 21/2665

Auch dieser Gesetzentwurf ist nicht in die Regelungssystematiken von SGB VIII und HKJGB eingepasst und daher nicht umsetzbar.

Der für eine Neufassung von § 25a Abs. 2 HKJGB formulierte Rechtsanspruch hat laut Gesetzeswortlaut keinen Anspruchsgegner. Auf §§ 3 und 24 SGB VIII verweisen wir.

Die im Entwurf zu § 26 HKJGB angesprochenen Förderinstrumentarien müssten zwingend mit den bestehenden Pauschalförderungen im HKJGB abgestimmt werden.

Sprachförderung und Sprachstandserfassung werden im übrigen verbreitet bereits praktiziert, ohne dass es einer derart detaillierten gesetzlichen Regelung bedurft hätte.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

David Rauber

Geschäftsführer

Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Nur elektronisch:

kinderbetreuung@hsm.hessen.de

Nachrichtlich: sebastian.schaefer@hmdf.hessen.de

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06-0
Telefax (0611) 17 06-27
info@hlt.de
www.hlt.de

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 02-0
Telefax (0611) 17 02-17
posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

**Hessischer Städte- und
Gemeindebund**

Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim am Main

Telefon (06108) 6001-0
Telefax (06108) 6001-57
hsgb@hsgb.de
www.hsgb.de

Datum: 17.07.2025
Az. :

Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem ersten, am 3.7.2025 stattgefundenen gemeinsamen Austausch zur Fortschreibung des konnexitätsgerechten Ausgleich der gesetzlichen Vorgaben für die Personalausstattung in Tageseinrichtungen für Kinder hatten wir auch die Thematik der Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- bzw. Kostenbeitrag nach § 32c HKJGB erörtert.

Wir hatten zugesagt, diesbezüglich auf Grundlage des Tarifvertrags Angaben zur Entwicklung der Personalkosten nachzureichen.

In den Jahren 2018/2019 war die Pauschale nach § 32c Abs. 1 Nr. 1 HKJGB auf 1.627,20 Euro festgelegt und in nachfolgenden Jahren erhöht. Unsere Mitglieder machen geltend, dass diese Dynamisierung bei weitem nicht mit der im Bereich der Tageseinrichtungen sehr prägenden Block der Personalkosten Schritt gehalten hat. In der Tat sind die Tabellenentgelte in der Entgeltgruppe 8a SuE TVöD (Stufe 3) seit 2018/2019 um 27,3% gestiegen.

Hieraus resultiert unsere nunmehr konkretisierte Forderung, für 2026 2.071,43 Euro als Pauschalbetrag in § 32c HKJGB festzuschreiben.

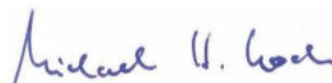
Mit freundlichen Grüßen



Dr. David Rauber
Geschäftsführer



Stephan Gieseler
Direktor



Dr. Michael H. Koch
Geschäftsführer



HSGB

HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden
Nur elektronisch: r.recebs@ltg.hessen.de
m.mueller@ltg.hessen.de

Geschäftsführer Herr Dr. Rauber
Abteilung
Unser Zeichen Dr.R.

Telefon 06108 6001-20
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 26.6.2025

Datum 20.8.2025

Öffentliche mündliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für ein Gesetz zur Sicherstellung des Fachkräftebedarfs von Tageseinrichtungen für Kinder (Kita-Fachkräftegesetz), LT-Drucks. 21/2189

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir. An der öffentlichen mündlichen Anhörung am 29. Oktober wird Geschäftsführer Dr. David Rauber teilnehmen.

Die grundsätzliche Zielsetzung des Gesetzentwurfs, mehr Fachkräfte zu gewinnen und mehr Plätze in der frühkindlichen Bildung zu schaffen begrüßen wir. Mit Blick auf die absehbare demographische Entwicklung und den erreichten hohen Bestand an pädagogischem Personal muss allerdings hinterfragt werden, ob die Gewinnung von mehr (zusätzlichen) Fachkräften über das erreichte Niveau hinaus realistisch ist. Wir empfehlen, die Zielsetzung realistischer dahin zu formulieren, dass der Einstieg ins Berufsfeld der frühkindlichen Bildung erleichtert werden sollte, um das erreichte sehr beachtliche Niveau einigermaßen halten zu können.

Zum Gesetzentwurf führen wir aus:

Hessischer Städte- und
Gemeindebund e.V.
Henri-Dunant-Str. 13
D-63165 Mühlheim am
Main
Telefon 06108 6001-0
Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 044 224 00204

PRÄSIDENT
Markus Röder
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
Dr. Johannes Hanisch
VIZEPRÄSIDENT
Matthias Baaß

GESCHÄFTSFÜHRER
Johannes Heger
Dr. David Rauber
Harald Semler

Artikel 1 - Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB)

1. Die Senkung der Altersgrenze für die Entsendung von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses hat mit dem eigentlichen Gegenstand des Gesetzentwurfs nichts zu tun.
2. In § 25b Abs. 2 Nr. 6 HKJGB ist unter Buchst. a als nach Buchst. d vom Jugendamt zu prüfender Punkt vorgesehen, dass die zur Einstellung vorgesehene Person über einen Bezug zum Profil und Konzept der Tageseinrichtung verfügen muss, der von dem Träger zu begründen ist. Hier schlägt der Gesetzentwurf einen Ersatz durch die Wendung „zur frühkindlichen Bildung“ vor.

Wir halten die Vorschrift für entbehrlich und empfehlen hier dringend eine Streichung zum Zwecke des Bürokratieabbaus und für eine zügigere Verfahrensgestaltung. Es ist Sache der Träger, diese Beurteilung im Zuge des Einstellungsverfahrens vorzunehmen. In der Praxis ergeben sich hier vermeidbare Verzögerungen für den Berufseintritt ohne triftigen Grund. Denn die Einrichtungen stehen zwingend unter Leitung von Fachkräften, die ihre Einrichtung und deren Profil und Konzept täglich leben. Es ist ausgeschlossen, dass Dritte dies besser beurteilen können als der Einrichtungsträger mit seinem ausnahmslos fachkundigen Leitungspersonal selbst.

Soweit hiergegen gelegentlich eingewendet wird, das staatliche Wächteramt gebiete diese Prüfung, geht der Einwand mindestens in zweifacher Hinsicht fehl: Das örtliche Jugendamt ist erstens eine kommunale, keine staatliche Behörde. Zweitens ist es gerade Ausdruck des Wächteramts, dass es gesetzliche Vorgaben zur Besetzung von Leitungsfunktionen gibt, die über Ob und Art und Weise des Einsatzes solcher Kräfte vor Ort verantwortlich entscheiden.

3. Ob der Vorschlag nach Art. 1 Nr. 3 eine Beschleunigung bringt, wird maßgeblich von der Ausgestaltung der erforderlichen Vorprüfung durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium abhängen. Das ist in erster Linie eine Frage sachgerechten Verwaltungsvollzugs.
4. Wir unterstützen die Einführung einer Positivliste wie in Art. 1 Nr. 4 des Entwurfs vorgeschlagen, wobei dies nach unserer Beurteilung nicht zwingend gesetzlich ermächtigt sein muss. Der Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens müsste dazu also nicht abgewartet werden.

Mindestens ebenso wichtig ist eine vollständig digitale Abwicklung des Anerkennungsverfahrens.

5. Die Betriebskostenzuweisungen nach § 32 Abs. 2 bis 6 HKJGB werden nur zum Teil aus dem Einzelplan des Fachressorts aufgebracht und enthalten in erheblichem Umfang Mittel des Kommunalen Finanzausgleichs und darunter Mittel, die die Städte und Gemeinden durch Zahlung der Heimatumlage selbst aufbringen. Es besteht also mindestens Klärungsbedarf, wie die vorgeschlagene 2,5-prozentige Steigerung aufgebracht wird.

Zudem enthalten die Pauschalen zum Teil Konnexitätsausgleiche, die bisher (2014-2018 und 2019-2025) für mehrere Jahre festgeschrieben sind und dabei auch erwartete Steigerungsraten der Personalkosten sowie einen Zuschlag für unvorhergesehene Entwicklungen beinhalteten. Dementsprechend würde sich die Systematik der Zuweisungen ändern.

Da die kommunale Ebene die Defizite aus dem Betrieb von Tageseinrichtungen weit überwiegend finanziert, sollten die Betriebskostenzuweisungen künftig durchweg an die Standortgemeinde fließen, in der die Tageseinrichtung belegen ist.

6. Auch bei einer Dynamisierung der Zuweisungen für die Kindertagespflege stellt sich die Frage der Mittelaufbringung, die der Gesetzentwurf nicht beantwortet.
7. Es bestehen im Land funktionierende Fachberatungsstrukturen. Wir sehen die Gefahr, dass mit der vorgeschlagenen Fachstelle Doppelstrukturen geschaffen werden, die zudem sowohl mit den Tageseinrichtungen wie auch den bestehenden Fachberatungen um dasselbe Personal konkurrieren könnte. Das ist nach unserer Auffassung den Zielsetzungen des Gesetzentwurfs abträglich.
8. Die in Art. 1 Nr. 8 vorgeschlagene Regelung zu Muster-Plänen für Tageseinrichtungen muss u.E. nicht gesetzlich erfolgen. Ausreichend wäre, wenn dies seitens des zuständigen Ressorts zur Erprobung zur Verfügung gestellt wird. Wir vermuten, dass sich so eine Herangehensweise bewähren könnte. Sollte dies wider Erwarten nach den entstehenden Erfahrungen der Träger nicht der Fall und eine Beendigung dieser Vorgehensweise in Betracht zu ziehen sein, müsste das Gesetz nicht geändert werden.

9. Art. 1 Nr. 9 würde aktuell praktizierte Fördermaßnahmen dem Grunde nach, teils sogar ihrem Volumen nach festschreiben.

Wir empfehlen, dies mit Blick auf die nötige Anpassungsfähigkeit von Unterstützungsmaßnahmen des Landes an sich ändernde Bedarfe nicht zu tun. Mit den vorgeschlagenen Regelungen würden zwei aktuell verwendete Instrumente festgeschrieben, was Weiterentwicklungen in der Tätigkeit der Träger nicht fördert. Hinzu kommt, dass in einigen Fällen auch Mittel des Bundes verteilt werden, deren Verfügbarkeit nicht zur Disposition des Landesgesetzgebers steht.

Art. 2 – Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen

Zu den insoweit angesprochenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Wir verstehen Nr. 1 so, dass die Übernahme des Schulgelds aus originären Landesmitteln erfolgt.

Soweit in Nr. 5 ein bestimmtes Notenniveau im Versetzungszeugnis in Mathematik, Deutsch und Englisch verlangt wird, empfehlen wir, von dieser Vorgabe abzusehen. Die Aussagekraft dieser Schulnoten für die berufliche Eignung dürfte jedenfalls nicht so hoch sein, dass eine derart detaillierte Grenzziehung auf ihrer Grundlage sachgerecht sein könnte.

Art. 3 – Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten

Während in Nr. 1a im Gesetzeswortlaut davon die Rede ist, dass der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) nachgeholt „wird“, spricht die Gesetzesbegründung (S. 9) davon, dass dies erfolgen „kann“. Wir empfehlen, insoweit jedenfalls derartige keine Verpflichtung vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

David Rauber
Geschäftsführer



HESSISCHER LANDTAG

06. 05. 2025

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Sicherstellung des Fachkräftebedarfs von Tageseinrichtungen für Kinder (Kita-Fachkräftegesetz)

A. Problem

Frühkindliche Bildung legt den Grundstein für eine erfolgreiche Bildungsbiografie unserer Kinder. Betreuung ist dabei nur ein Teil der Aufgabe, vielmehr geht es um Bildung, Erziehung, Kindern das Erkunden der Welt zu ermöglichen und die Herstellung der Schulfähigkeit. Dafür braucht es eine qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung, ausreichend Plätze, Planbarkeit für Eltern und Kinder sowie attraktive Arbeitsbedingungen für die Fachkräfte. Derzeit gibt es einen massiven Mangel an Fachkräften in der frühkindlichen Bildung, der den dringend benötigten Ausbau an Kita-Plätzen bremst oder Einschränkungen von Öffnungszeiten zur Folge hat. Es fehlen in Hessen zehntausende Kita-Plätze, so dass längst nicht jedem Kind ein Platz in einer Kindertagesstätte angeboten werden kann.

Die Bemühungen der vergangenen Jahre haben Wirkung gezeigt: die Rahmenbedingungen in der Ausbildung haben sich verbessert, mehr Menschen ergreifen eine Ausbildung in der frühkindlichen Bildung und es wurde massiv in Kita-Bauten investiert. Dies war ein Schritt in die richtige Richtung, aber bislang noch nicht ausreichend. Es bedarf weiterer Anstrengungen und neuer Antworten um dem Mangel an Fachkräften und Kita-Plätzen zu begegnen.

B. Lösung

Dieses Gesetz benennt Mittel und Wege, wie zusätzliche Fachkräfte gewonnen und mehr Plätze in der frühkindlichen Bildung geschaffen werden können. Die insgesamt zwanzig Maßnahmen in diesem Gesetz reformieren die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher, treiben die Qualität in den Kitas voran, unterstützen die Kommunen und sorgen für zusätzliche Fachkräfte.

Dieses Gesetz greift zahlreiche Best-Practice-Beispiele aus anderen Bundesländern auf und überträgt diese auf die hessischen Strukturen. Außerdem formuliert es dringend notwendige Reformen für mehr Fachkräfte und zusätzliche Plätze in der frühkindlichen Bildung. Die Maßnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Ausbildung reformieren

1. Sozialpädagogisches Einführungsjahr verkürzt die Erzieher-Ausbildung um ein Jahr, wie in Bayern.
2. Abitur und Erzieher-Ausbildung können in vier Jahren gemeinsam absolviert werden, wie in Berlin.
3. Das Schulgeld für die Erzieher-Ausbildung an privaten Fachschulen wird abgeschafft, wie in Nordrhein-Westfalen.
4. Das Land fördert 1.350 Plätze in der praxisintegrierten Erzieher-Ausbildung.
5. Der Zugang zur Ausbildung wird für Personen mit einschlägiger Vorbildung erleichtert, wie in Bayern.
6. Die Altersgrenze für die Ausbildung zur Sozialassistentin wird abgeschafft, wie in vierzehn anderen Bundesländern.
7. Die dreijährige Ausbildung zur Sozialassistentin eröffnet Hauptschülerinnen und -schülern Perspektiven, wie in Schleswig-Holstein.
8. Das erforderliche Sprachniveau für die Erzieher-Ausbildung wird an vierzehn andere Bundesländer angepasst.

Qualität verbessern

9. Ein Sozialraumbudget unterstützt die Kitas mit den größten Herausforderungen, wie in Rheinland-Pfalz.
10. Das erfolgreiche Programm „Starke Teams, starke Kitas“ wird gesetzlich verankert.
11. Eine Fachstelle unterstützt das Zusammenwachsen multiprofessioneller Teams.
12. Das erfolgreiche Programm ‚Sprach-Kitas‘ wird gesetzlich verankert und entfristet.
13. Die unterstützenden Kita-Assistenzen werden gesetzlich verankert.
14. Fachkräfte mit ausländischem sozialpädagogischen Abschluss dürfen unmittelbar arbeiten, wie in Schleswig-Holstein.
15. Eine Positivliste erleichtert die Anerkennung ausländischer Abschlüsse.

Kommunen unterstützen

16. Ein Baukastensystem beschleunigt Kita-Bauten und gibt Tipps für die Ausstattung.
17. Die Landesförderung zu den Betriebskosten von Kitas und Kindertagespflege wird jährlich erhöht.
18. Eine breite Informationskampagne informiert über den Erzieher-Beruf.
19. Bürokratie wird abgebaut bei der Zulassung sonstiger Personen zur Mitarbeit (gemäß § 25b Abs. 2 Nr. 6 HKJGB).
20. Künftig können in Jugendhilfeausschüssen Jugendliche ab 14 Jahren mitarbeiten.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Die Höhe der eingesetzten Mittel beläuft sich auf ca. 44.000.000 Euro pro Jahr.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Mehr Fachkräfte in der frühkindlichen Bildung verbessern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, was eine Entlastung von Eltern insgesamt darstellt. Leichtere Zugänge zur Ausbildung und bessere Arbeitsbedingungen in der frühkindlichen Bildung wirken sich insbesondere positiv auf den Arbeitsalltag der überwiegend weiblichen Beschäftigten aus. Dies hat zudem den positiven Nebeneffekt, dass Eltern in ihrem Beruf dem Arbeitsmarkt in einem höheren Umfang zur Verfügung stehen und zur Bekämpfung des allgemeinen Fachkräftemangels beigetragen werden kann.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Sicherstellung des Fachkräftebedarfs von Tageseinrichtungen für Kinder
(Kita-Fachkräftegesetz)**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)**

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 Satz 3 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
2. In § 25b Abs. 2 Nr. 6 werden die Wörter „zum Profil und Konzept der Tageseinrichtung“ durch die Wörter „zur frühkindlichen Bildung“ ersetzt.
3. In § 25b Abs. 2 wird als Nr. 7 angefügt:
„7. Personen mit einem im Ausland erworbenen Abschluss vor oder während des Anerkennungsverfahrens, sofern das für Schulwesen zuständige Ministerium fest gestellt hat, dass der Abschluss dem sozialpädagogischen Bereich zuzuordnen ist.“
4. In § 25b wird als Abs. 4 angefügt:
„(4) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium führt eine Positivliste zur erleichterten und schnelleren Anerkennung ausländischer Abschlüsse. Diese formuliert, welche Abschlüsse ausgewählter Nationalstaaten als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Fachkräfte anerkannt werden bzw. welche Nachqualifikationen gegebenenfalls erforderlich sind.“
5. In § 32 wird als Abs. 8 angefügt:
„(8) Die Landesförderung zu den Betriebskosten von Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen der Zuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich gemäß Abs. 2 bis Abs. 6 wird jährlich um 2,5 % erhöht.“
6. In § 32a wird als Abs. 6 angefügt:
„(6) Die Landesförderung zu den Betriebskosten für Kindertagespflege im Rahmen der Zuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich gemäß Abs. 2 wird jährlich um 2,5 % erhöht.“
7. In § 32b wird als Abs. 4 angefügt:
„(4) Eine landesweite Fachstelle unterstützt und fördert das Zusammenwachsen multiprofessioneller Teams. Die Fachstelle unterstützt die Teams in den Einrichtungen beim Integrationsprozess und zeigt spezifische Optionen für Fortbildung und Supervision auf.“
8. In § 32d wird als Abs. 4 angefügt:
„(4) Das Land stellt den Kommunen ein kostenfreies Baukasten-System für Kita-Bauten zur Verfügung. Konkrete, von Architekturbüros erstellte und möglichst flexibel anpassbare Pläne können damit als Grundlage für Planungen vor Ort dienen und den Um- oder Neubau erleichtern sowie Kosten senken.“
9. Nach § 32e wird angefügt:

„§ 32f

Landesförderung zur Sicherung des Fachkräftebedarfs

(1) Das Land unterstützt die Kommunen bei der Gewinnung von Fachkräften für die frühkindliche Bildung. Hierfür fördert das Land jährlich mindestens 1.350 Plätze in der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung (PivA) zur Erzieherin oder zum Erzieher in einer Kindertagesstätte oder in der Jugendhilfe sowie zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger.

(2) Das Land fördert jährlich mindestens 800 Kita-Assistenzen. Diese nicht-pädagogischen Kräfte übernehmen organisatorische oder assistierende Tätigkeiten und ermöglichen es den Fachkräften, einen größeren Fokus auf die pädagogische Arbeit zu richten. Die Assistenzen werden nicht auf den personellen Mindestbedarf angerechnet.

(3) Mit Informationskampagnen informiert und wirbt das Land für eine Ausbildung sowie eine Tätigkeit in der frühkindlichen Bildung.

§ 32g

Landesförderung zur Sicherung der Qualität in der frühkindlichen Bildung

(1) Mit einem Förderprogramm „Starke Teams, starke Kitas“ wird die Personalstruktur in der hessischen Kindertagesbetreuung gestärkt und das Zusammenwachsen von multiprofessionellen Teams begleitet.

(2) Mit einem Förderprogramm „Sprach-Kitas“ werden Kindertagesstätten unterstützt, die von einem überdurchschnittlichen hohen Anteil von Kindern mit sprachlichem Förderbedarf besucht werden. Die Kindertagesstätten werden durch zusätzliche (Sprach-)Fachkräfte mit Expertise im Bereich der sprachlichen Bildung verstärkt, die in der betroffenen Kindertagesstätte tätig sind.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzlich Zuweisungen des Landes zur Deckung von personellen Bedarfen, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihres Sozialraums oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können (Sozialraumbudget). Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.“

10. In § 34 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 32 bis 32e“ durch die Angabe „§§ 32 bis 32g“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen

Die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen (FSSW-APrV) vom 23. Juli 2013 (ABl. S. 554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2021 (ABl. S. 554), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird als Abs. 7 angefügt:
„(7) Das Land übernimmt das Schulgeld für die Auszubildenden an den privaten Fachschulen für Sozialwesen.“
2. In § 2 wird als Abs. 8 angefügt:
„(8) Der doppelqualifizierende Bildungsgang an Beruflichen Gymnasien mit den Schwerpunkten Erziehungswissenschaften oder Soziales ermöglicht das Erlangen der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) nach drei Jahren sowie nach dem vierten Jahr den Abschluss als staatlich anerkannte Erzieherin (Bachelor Professional in Sozialwesen) oder staatlich anerkannten Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen). Er enthält mehrere Blockpraktika und richtet sich an leistungsbereite Schülerinnen und Schüler.“
3. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird Buchst. b durch folgende Buchst. b bis e ersetzt:
„b) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem sozialpädagogischen, pädagogischen, sozialpflegerischen, pflegerischen oder rehabilitativen Beruf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder
c) eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren und einen Nachweis über mindestens 200 Zeitstunden Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung oder
d) ein erfolgreich abgeschlossenes sozialpädagogisches Einführungsjahr oder
e) eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens vier Jahren.“
4. In § 3 Abs. 1 wird Satz 7 wie folgt gefasst:
„Bewerberinnen und Bewerber, die ihren allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulabschluss nicht im deutschsprachigen Raum oder an einer deutschen Schule im Ausland erworben haben, müssen deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen; die Fachschule stellt die sprachliche Eignung fest.“
5. In § 3 wird als Abs. 7 angefügt:
„(7) Abweichend von Abs. 1 bis Abs. 3 setzt die Aufnahme in den doppelqualifizierenden Bildungsgang nach § 2 Abs. 8 folgende Nachweise voraus:
1. die Versetzung in die Einführungsphase einer öffentlichen oder staatlich anerkannten gymnasialen Oberstufe oder
2. ein Zeugnis des mittleren Abschlusses mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe oder
3. ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis und eine mindestens sechswöchige einschlägige Fachpraxis.“

Die Noten auf dem Versetzungszeugnis müssen in Mathematik, Deutsch und Englisch mindestens befriedigend sein, die Notensumme dieser Fächer darf nicht größer als acht sein.“

Artikel 3 **Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten**

Die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten vom 19. Oktober 2006 (ABl. S. 1001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 1 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von Abs. 1 verlängert sich die Ausbildung um ein Jahr, wenn der höchste Abschluss des oder der Auszubildenden der erste allgemeinbildende Abschluss (Hauptschulabschluss) ist. Parallel zur Ausbildung wird der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) nachgeholt.“
 - b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 1 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 bis 5 setzt die Aufnahme in die dreijährige höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten voraus:

 1. ein Zeugnis über den ersten allgemeinbildenden Abschluss (Hauptschulabschluss) oder
 2. ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
 - c) Abs. 4 wird aufgehoben.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zweijährige“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 Buchst. b wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 1“ die Angabe „und Abs. 2“ angefügt.
 - c) In Abs. 3 wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 1“ die Angabe „und Abs. 2“ angefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Buchst. a wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 1“ die Angabe: „und Abs. 2“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 3 Abs. 1“ die Angabe „und Abs. 2“ und die Angabe „§ 3 Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Dieses Gesetz formuliert 20 konkrete Maßnahmen, um die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher zu reformieren, Qualität voranzutreiben, die Kommunen zu unterstützen und zusätzliche Fachkräfte zu gewinnen. Es greift zahlreiche Best-Practice-Beispiele aus anderen Bundesländern auf und setzt diese für Hessen um. Zudem werden wichtige Reformen für die Fachkräftegewinnung in der frühkindlichen Bildung formuliert.

Die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher ist aus gutem Grund anspruchsvoll und soll weiterhin qualitativ hochwertig auf die wichtige Arbeit in der frühkindlichen Bildung vorbereiten. Gleichzeitig zeigen viele Bundesländer, wie die Ausbildung attraktiver gestaltet werden kann. Und sie zeigen, wie bürokratische Hürden abgebaut werden können.

Zwei Beispiele: Während 14 andere Bundesländer keine Altersgrenze für die Ausbildung zur Sozialassistentin vorsehen, dürfen Bewerberinnen und Bewerber in Hessen maximal 23 Jahre alt sein. Für die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher sind gute Kenntnisse der deutschen Sprache obligatorisch, gleichzeitig stellt kein anderes Bundesland so hohe Anforderungen wie Hessen.

Dieses Gesetz formuliert mit den nachfolgenden 20 Maßnahmen Antworten auf die drängenden Herausforderungen in den hessischen Kindertagesstätten:

Ausbildung reformieren

1. Sozialpädagogisches Einführungsjahr verkürzt die Erzieher-Ausbildung um ein Jahr, wie in Bayern.
2. Abitur und Erzieher-Ausbildung können in vier Jahren gemeinsam absolviert werden, wie in Berlin.
3. Das Schulgeld für die Erzieher-Ausbildung an privaten Fachschulen wird abgeschafft, wie in Nordrhein-Westfalen.
4. Das Land fördert 1.350 Plätze in der praxisintegrierten Erzieher-Ausbildung.
5. Der Zugang zur Ausbildung wird für Personen mit einschlägiger Vorbildung erleichtert, wie in Bayern.
6. Die Altersgrenze für die Ausbildung zur Sozialassistentin wird abgeschafft, wie in vierzehn anderen Bundesländern.
7. Die dreijährige Ausbildung zur Sozialassistentin eröffnet Hauptschülerinnen und -schülern Perspektiven, wie in Schleswig-Holstein.
8. Das erforderliche Sprachniveau für die Erzieher-Ausbildung wird an vierzehn andere Bundesländer angepasst.

Qualität verbessern

9. Ein Sozialraumbudget unterstützt die Kitas mit den größten Herausforderungen, wie in Rheinland-Pfalz.
10. Das erfolgreiche Programm ‚Starke Teams, starke Kitas‘ wird gesetzlich verankert.
11. Eine Fachstelle unterstützt das Zusammenwachsen multiprofessioneller Teams.
12. Das erfolgreiche Programm ‚Sprach-Kitas‘ wird gesetzlich verankert und entfristet.
13. Die unterstützenden Kita-Assistenzen werden gesetzlich verankert.
14. Fachkräfte mit ausländischem sozialpädagogischen Abschluss dürfen unmittelbar arbeiten, wie in Schleswig-Holstein.
15. Eine Positivliste erleichtert die Anerkennung ausländischer Abschlüsse.

Kommunen unterstützen

16. Ein Baukastensystem beschleunigt Kita-Bauten und gibt Tipps für die Ausstattung.
17. Die Landesförderung zu den Betriebskosten von Kitas und Kindertagespflege wird jährlich erhöht.
18. Eine breite Informationskampagne informiert über den Erzieher-Beruf.
19. Bürokratie wird abgebaut bei der Zulassung sonstiger Personen zur Mitarbeit (gemäß § 25b Abs. 2 Nr. 6 HKJGB).
20. Künftig können in Jugendhilfeausschüssen Jugendliche ab 14 Jahren mitarbeiten.

Die hessischen Kommunen stehen vor riesigen Herausforderungen. Sie sollen immer mehr Aufgaben erfüllen, gleichzeitig bekommen sie vom Land nicht die finanzielle Unterstützung, die sie benötigen. Hinausgehend über die in diesem Gesetz formulierte Unterstützung sollte das Land deshalb ein kommunales Investitionsprogramm auflegen. In den letzten beiden Legislaturperioden haben solche Investitionsprogramme zahlreiche Neubauten und Sanierungen von Kindertagesstätten gefördert. Die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen hat bereits einen konkreten Vorschlag für ein solches Investitionsprogramm vorgelegt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Zu Nr. 1 (Maßnahme 20)

Neben den gewählten kommunalpolitischen Vertreterinnen und Vertretern gehören den Jugendhilfeausschüssen der Landkreise und Städte auch Vertreterinnen und Vertreter lokaler Jugendorganisationen an, etwa von Jugendring oder Schülerrat. Derzeit müssen alle Mitglieder des Ausschusses mindestens 18 Jahre alt sein. Dies schränkt die Beteiligung junger Menschen ebenso ein wie die Wahlfreiheit der entsendenden Organisationen. Das Gesetz ermöglicht deshalb Jugendlichen ab 14 Jahren im Jugendhilfeausschuss sowie möglichen Fachausschüssen mitzuarbeiten.

Zu Nr. 2 (Maßnahme 19)

Die Zulassung von sonstigen Personen zur Mitarbeit in einer Kita-Gruppe beschränkt sich derzeit spezifisch auf eine bestimmte Einrichtung. Das führt an verschiedenen Stellen zu Problemen. Träger mit mehreren Einrichtungen können sonstige Personen zur Mitarbeit damit nicht in einer anderen Kita des Trägers einsetzen. Personen, die das Zulassungsverfahren bereits durchlaufen haben, müssen bei einem Wechsel der Einrichtung, zum Beispiel aufgrund eines Umzugs, die Anerkennung erneut durchlaufen. Dieses Gesetz ermöglicht, dass die Anerkennung einmal durchlaufen wird und dann für alle Einrichtungen gilt.

Während bislang das örtliche Jugendamt geprüft hat, ob eine Person über einen Bezug zur konkreten Einrichtung verfügt, soll künftig geprüft werden, ob ein Bezug zur frühkindlichen Bildung insgesamt besteht. Die weiteren im Gesetz genannten Voraussetzungen bleiben erhalten.

Zu Nr. 3 (Maßnahme 14)

In Schleswig-Holstein können Menschen mit einem im Ausland erworbenen sozialpädagogischen Abschluss bereits vor und während des Anerkennungsverfahrens ihres Abschlusses in einer Kita als Fachkraft arbeiten. Dies ermöglicht einen schnelleren Übergang in die Einrichtung. Künftig soll dies auch in hessischen Kitas für die Mitarbeit in einer Gruppe (jedoch nicht für die Leitung einer Gruppe oder Einrichtung) gelten. Voraussetzung ist der Nachweis des Kultusministeriums, dass der Abschluss dem sozialpädagogischen Bereich zuzuordnen ist. Auf diesem Weg können Kitas schneller qualifizierte Fachkräfte gewinnen.

Zu Nr. 4 (Maßnahme 15)

Die Anerkennung ausländischer Abschlüsse dauert oft lang oder ist problembehaftet. Eine Positivliste soll einheitlich formulieren, inwieweit ausgewählte ausländische Abschlüsse unseren im HKJGB formulierten Qualifikationen für eine Tätigkeit in der frühkindlichen Bildung entsprechen. Außerdem kann sie gegebenenfalls notwendige Nachqualifikationen einheitlich definieren. So kann das Anerkennungsverfahren beschleunigt werden.

Zu Nr. 5 und 6 (Maßnahme 17)

Das Land unterstützt die Kitas und die Kindertagespflege in Hessen unter anderem mit einer Betriebskostenförderung im Rahmen von Zuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich. Diese Pauschalen bleiben oft über Jahre unverändert. Die im HKJGB genannten Pauschalen sollen künftig durch eine jährliche Steigerung von 2,5 Prozent an die Inflation angeglichen werden. Im Jahr 2025 beläuft sich die geplante Summe der Zuweisungen auf insgesamt 660 Millionen Euro.

Zu Nr. 7 (Maßnahme 11)

Die Integration von ausländischen Fachkräften oder Menschen mit fachfremder Ausbildung in ein eingespieltes Kita-Team kann mit Herausforderungen verbunden sein. Es treffen unterschiedliche Erziehungsstile und Professionen aufeinander. Mitunter ist unklar, welche Aufgaben die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrnehmen können, oder es gibt Sorgen um einen möglichen Qualitätsverlust. Eine landesweite Fachberatung soll die Teams beim Integrationsprozess aufsuchend unterstützen und spezifische Optionen für Fortbildung und Supervision aufzeigen sowie die Teams dahingehend beraten, wie die unterschiedlichen Kompetenzen bestmöglich in die Arbeit der Einrichtung einfließen können.

Zu Nr. 8 (Maßnahme 16)

Laufend werden Kitas neu gebaut oder saniert. Um die Kommunen zu entlasten und bereits vorhandene gute Beispiele zu teilen, wird vom Land ein Baukastensystem für Kita-Bauten erstellt. Dabei geht es um konkrete von Architekturbüros erstellte und flexibel anpassbare Pläne, wie ein Kita-Bau gestaltet werden könnte. Außerdem enthalten sind Vorschläge für Raumaufteilung, Ausstattung und Gestaltung. Die Kommunen können diese Vorschläge kostenfrei nutzen und als Grundlage für mögliche eigene architektonische Planungen verwenden. Das spart Geld, verschlankt und beschleunigt Verfahren und macht gute Beispiele allen Kommunen zugänglich.

Zu Nr. 9 (Maßnahme 4)

Seit einigen Jahren unterstützt Hessen die Kommunen in ihrem Werben um Fachkräfte durch eine finanzielle Förderung der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung (PivA). Hessen fördert aktuell jährlich 1.050 Plätze in der PivA. Diese wird vergütet und hat einen höheren Praxisanteil als die

schulische Ausbildung. Sie ist damit eine gute ergänzende Alternative zur schulischen Ausbildung. Nachdem zunächst lediglich solche angehenden Erzieherinnen und Erzieher gefördert wurden, die ihre Ausbildung in einer Kindertagesstätte absolvieren, wurde der Einsatzbereich um die Jugendhilfe erweitert und auf angehende Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger ausgedehnt. Um zu verhindern, dass durch diese Ausweitung Plätze in den Kindertagesstätten wegfallen, werden durch dieses Gesetz 300 zusätzliche Plätze gefördert.

§ 32f Abs. 2 (Maßnahme 13)

Ab Sommer 2025 fördert das Land rund 800 Kita-Assistenzen jährlich, welche die Fachkräfte vor Ort durch die Übernahme von organisatorischen oder assistierenden Tätigkeiten entlasten sollen. Die Assistenzen sollen keine Fachkraft ersetzen und werden deshalb nicht auf den personellen Mindestbedarf angerechnet. Derzeit wird das Programm aus Mitteln des Kita-Qualitätsgesetzes des Bundes finanziert, weshalb die Assistenzkräfte nur bis 2026 gesichert sind. Sollte die Finanzierung des Bundes wegbrechen, droht Assistenzkräften ein Jahr nach ihrer Einstellung bereits die Entlassung. Das verhindert dieses Gesetz durch eine gesetzliche Verankerung der Assistenzkräfte.

§ 32f Abs. 3 (Maßnahme 18)

In den vergangenen Jahren hat sich in der Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher vieles getan, etwa die Einführung der PivA oder des Aufstiegs-BAföG. Dieses Gesetz schafft weitere Ausbildungsoptionen und eröffnet zusätzlichen Zielgruppen den Weg in die Ausbildung. Deshalb soll die Umsetzung dieses Gesetzes flankiert werden durch eine breite Informations- und Öffentlichkeitskampagne. Diese soll die vielfältigen Optionen, diesen attraktiven Beruf zu ergreifen, aufzeigen. Neben der Herstellung einer breiten Öffentlichkeit und der gezielten Ansprache junger Menschen über soziale Netzwerke soll insbesondere an weiterführenden Schulen für ein Praktikum oder eine Ausbildung in der frühkindlichen Bildung geworben werden.

§ 32g Abs. 1 (Maßnahme 10)

Das Programm ‚Starke Teams, starke Kitas‘ erfreut sich großer Beliebtheit. Es ermöglicht neben Coaching, Supervision und Teamentwicklung wichtige Anschaffungen vor Ort, wie ergonomische Möbel oder technische Ausstattung für die Fachkräfte in Kitas und Kindertagespflege. Bislang wurden über 90 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Hessen durch das Programm gefördert. Das Programm läuft derzeit bis 2025. Um das erfolgreiche Programm auf Dauer sicherzustellen, wird dieses gesetzlich verankert und entfristet.

§ 32g Abs. 2 (Maßnahme 12)

Sprachliche Bildung in den Kitas bleibt eine Daueraufgabe. Sie ist ein zentraler Bestandteil der frühkindlichen Bildung und hat großen Einfluss auf die kognitiven, sozialen und emotionalen Fähigkeiten der Kinder. Der Fortbestand des erfolgreichen Programms ‚Sprach-Kitas‘ ist derzeit lediglich bis 2026 gesichert. Dieses Gesetz sorgt für eine Entfristung des Programms und dessen planungssichere Weiterführung.

§ 32g Abs. 3 (Maßnahme 9)

Ähnlich wie in Rheinland-Pfalz wird für Hessen ein Sozialraumbudget geschaffen, welches die Regionen mit besonderen sozialstrukturellen Herausforderungen fördert. Damit finanziert werden können – je nach den Bedarfen vor Ort – etwa Kita-Sozialarbeit, Sprachförderung oder andere pädagogische Angebote.

Zu Artikel 2

Zu Nr. 1 (Maßnahme 3)

Die privaten Fachschulen für Sozialwesen leisten einen wichtigen Beitrag in der Ausbildung der Fachkräfte von morgen. Bislang sind sie zur Finanzierung ihrer Angebote darauf angewiesen, von den Auszubildenden ein Schulgeld zu erheben. Dies macht die so wichtige Ausbildung unattraktiver. Deshalb soll die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher, zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger sowie zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen künftig kostenfrei sein. Hierfür übernimmt das Land das Schulgeld für die Auszubildenden an den privaten Fachschulen für Sozialwesen.

Zu Nr. 2 und Nr. 5 (Maßnahme 2)

Die Kombination aus Abitur und einer Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, wie sie im Bundesland Berlin bereits möglich ist, eröffnet neue Chancen für junge Menschen und macht die Ausbildung für weitere Zielgruppen attraktiv. Der doppelqualifizierende Bildungsgang dauert vier Jahre und soll an interessierten Beruflichen Gymnasien mit Schwerpunkt Soziales oder Erziehungswissenschaften angeboten werden. In Hessen gibt es diesen Schwerpunkt derzeit an 13 Beruflichen Schulen: Alsfeld, Dieburg, Dillenburg, Frankfurt, Gießen, Hanau, Hofheim, Kassel, Korbach, Limburg, Marburg, Rüsselsheim und Usingen.

Zu Nr. 3 (Maßnahmen 1 und 5)

Das sozialpädagogische Einführungsjahr ist in Bayern ein beruflicher Vorbildungsweg für die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher. Es setzt mindestens einen mittleren Abschluss voraus und gliedert sich in einen überwiegend theoretischen Teil an der Fachschule und einen fachpraktischen Teil in der sozialpädagogischen Einrichtung. Das Einführungsjahr richtet sich spezifisch an Menschen, die im Anschluss die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher absolvieren möchten. Die Ausbildung zur Sozialassistentin oder zum Sozialassistenten deckt ein breiteres Portfolio ab und wird weiterhin angeboten.

Derzeit darf in Hessen die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher nur beginnen, wer eine Berufsausbildung im sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Bereich abgeschlossen hat. In Bayern können dies ergänzend auch Menschen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung im pädagogischen, pflegerischen oder rehabilitativen Bereich sein. Diese Ergänzung soll Zugangshürden in die Ausbildung für Menschen mit einschlägiger Vorbildung reduzieren. Die Regelungen werden nahezu wortgleich in der bayerischen Schulordnung für die Fachakademien angewendet.

Zu Nr. 4 (Maßnahme 8)

In vierzehn Bundesländern wird für ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die die Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher beginnen möchten, das Sprachniveau B2 vorausgesetzt sowie das höhere Sprachniveau C1 empfohlen. In Sachsen-Anhalt wird sogar nur B1 vorausgesetzt. Ausschließlich in Hessen wird das höhere Sprachniveau C1 vorausgesetzt. Die Änderung ist eine Anpassung an das Vorgehen in der überwiegenden Mehrheit der Bundesländer.

Die Überprüfung des Sprachniveaus wird in den meisten Bundesländern durch einen Sprachtest an den Fachschulen für Sozialwesen durchgeführt. Lediglich in Hessen und in Schleswig-Holstein müssen formale Zertifikate nach Abschluss eines offiziellen Sprachkurses vorgelegt werden. Die hessischen Regelungen werden daher an das Vorgehen in der überwiegenden Mehrheit der Bundesländer angepasst. Die Fachschulen stellen künftig die sprachliche Eignung fest. Als erforderliches Sprachniveau wird zu Beginn der Ausbildung mindestens B2 vorausgesetzt.

Zu Artikel 3**Zu Nr. 1 bis 4 (Maßnahmen 6 und 7)**

Die neuen Regelungen eröffnen Absolventinnen und Absolventen der Hauptschule neue Perspektiven. Genau wie in Schleswig-Holstein sollen sie die Ausbildung zur Sozialassistentin oder zum Sozialassistenten beginnen dürfen. Die Ausbildungsdauer erhöht sich in diesen Fällen von zwei auf drei Jahre. Parallel kann der Realschulabschluss nachgeholt werden.

Bislang gilt in Hessen zur Aufnahme der Ausbildung zur Sozialassistentin oder zum Sozialassistenten eine Altersgrenze von 23 Jahren. Das Gesetz schafft die Altersgrenze ab und ermöglicht wie in 14 anderen Bundesländern auch Menschen in Hessen mit größerer Lebenserfahrung die Aufnahme der Ausbildung.

Wiesbaden, 31. Mai 2025

Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)



HESSISCHER LANDTAG

17. 06. 2025

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

Gesetz zur Förderung der frühkindlichen Bildung und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen

A. Problem

In Hessen steigt die Zahl der Kinder mit Sprachentwicklungsstörungen seit Jahren deutlich an. Der Anteil der Sechs- bis Zwölfjährigen mit Sprachentwicklungsstörung hat sich von 2005 bis 2023 fast verdoppelt und liegt mittlerweile bei rund 12,2 Prozent, was etwa 53.400 Kindern entspricht. Besonders betroffen sind Kinder mit Migrationshintergrund, die in Hessen mehr als die Hälfte der Vorschulkinder ausmachen. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass ein erheblicher Teil der Schulanfänger nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, um dem Unterricht folgen zu können. Die bisherigen Maßnahmen wie das Kinder-Sprachscreening (KiSS) und das Programm „Sprach-Kitas“ sind wichtige Ansätze, reichen aber angesichts des steigenden Bedarfs und der Herausforderungen durch Personalmangel, unzureichende Kapazitäten und fehlende Verbindlichkeit nicht aus. Es fehlt eine landesweit einheitliche, verpflichtende und systematisch gesteuerte Lösung, um allen Kindern den Zugang zu ausreichender Deutschförderung zu sichern und so Chancengleichheit beim Schulstart herzustellen.

B. Lösung

Das Recht auf Bildung wird im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) explizit verankert und um eine verpflichtende, systematische Deutschförderung in Kitas ergänzt. Das Land Hessen übernimmt die Verantwortung für die Finanzierung, Steuerung und Qualitätssicherung der Sprachfördermaßnahmen, um landesweit einheitliche Standards zu gewährleisten. Ein verpflichtender, standardisierter Sprachtest ein Jahr vor der Einschulung stellt sicher, dass der Sprachstand aller Kinder überprüft wird. Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen werden verpflichtet, eine Kita mit gezielter Deutschförderung zu besuchen, bis die für den Schulstart erforderlichen Mindeststandards erreicht sind. Mindeststandards für die Sprachförderung werden gesetzlich festgelegt (z. B. qualifiziertes Personal, wissenschaftlich geprüfte Programme, regelmäßige Evaluation), um die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahmen zu sichern. So wird sichergestellt, dass alle Kinder – unabhängig von Herkunft oder sozialem Status – mit ausreichenden Deutschkenntnissen eingeschult werden und gleiche Bildungschancen erhalten.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Die im Gesetz verankerte flächendeckende Verpflichtung zur systematischen Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen orientiert sich inhaltlich und strukturell am bestehenden Landesprogramm „Sprach-Kitas“, das derzeit 496 Einrichtungen mit einem jährlichen Gesamtvolumen von rund 13,55 Millionen Euro fördert. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Finanzierungsbedarf von 27.328 Euro je Einrichtung und Jahr.

Bei einer linearen Fortschreibung dieses Modells auf alle rund 4.470 Kindertageseinrichtungen im Land Hessen ergibt sich ein jährlicher Gesamtbedarf in Höhe von 122.174.160 Euro.

Die Ausgaben sind dauerhaft im Landeshaushalt zu veranschlagen. Eine stufenweise Einführung oder bedarfsorientierte Differenzierung der Mittelvergabe bleibt durch haushaltsrechtliche und verordnungsrechtliche Umsetzungsspielräume unberührt.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Förderung der frühkindlichen Bildung
und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Kinder- und
Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)**

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31), wird wie folgt geändert:

§ 25 a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 werden folgende neue Abs. 2 bis 6 eingefügt:
- „(2) Jedes Kind hat ein Recht auf frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, das die umfassende Teilhabe und Chancengleichheit unabhängig von Herkunft und sozialem Status gewährleistet. Die sprachliche Bildung, insbesondere der Erwerb der deutschen Sprache, ist verpflichtender Bestandteil des Bildungsauftrags von Kindertageseinrichtungen. Die Träger sind verpflichtet, systematische, wissenschaftlich fundierte Maßnahmen zur Deutschförderung zu implementieren und regelmäßig weiterzuentwickeln.
- (3) Das Land Hessen trägt die Verantwortung für die Entwicklung, Steuerung, Finanzierung und Qualitätssicherung der Sprachfördermaßnahmen in Kindertageseinrichtungen. Hierzu stellt das Land die erforderlichen Mittel bereit und sorgt für eine landesweit einheitliche Umsetzung. Zur Sicherstellung ausreichender Deutschkenntnisse wird ein verpflichtender, standardisierter Sprachtest für alle Kinder achtzehn Monate vor der Einschulung durchgeführt. Die Durchführung und Auswertung erfolgt durch qualifiziertes Personal nach landeseinheitlichen Vorgaben. Kinder, bei denen der verpflichtende Sprachtest einen erheblichen Förderbedarf im Bereich der deutschen Sprache feststellt, sind verpflichtet, eineinhalb Jahre vor der Einschulung eine Kindertageseinrichtung mit besonderem Schwerpunkt auf Deutschförderung regelmäßig zu besuchen. Die Teilnahme an gezielten Fördermaßnahmen ist verbindlich.
- (4) Die Mindeststandards für die Sprachförderung umfassen insbesondere den Einsatz wissenschaftlich geprüfter Sprachförderprogramme, regelmäßige Dokumentation und Evaluation des Sprachfortschritts, qualifiziertes pädagogisches Personal mit spezifischer Fortbildung zur Sprachförderung, eine Gruppengröße, die individuelle Förderung ermöglicht, die Einbindung der Eltern in den Förderprozess.
- (5) Die Einschulung ist grundsätzlich an das Erreichen grundlegender Deutschkenntnisse geknüpft, die für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erforderlich sind. Bei weiterhin bestehenden erheblichen Sprachdefiziten kann die Einschulung um ein Jahr zurückgestellt werden.
- (6) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung konkrete Vorgaben zu Verfahren, Inhalten, Standards und Evaluation der Sprachförderung sowie zur Durchführung und Auswertung der Sprachtests zu regeln.“
- b) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 7.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Art. 1:

Zahlreiche Studien und statistische Erhebungen zeigen, dass ein erheblicher Teil der Kinder in Hessen zum Zeitpunkt der Einschulung nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, um dem Unterricht erfolgreich folgen zu können. Der Anteil der Kinder mit Sprachentwicklungsstörungen hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten deutlich erhöht. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes lag der Anteil der Sechs- bis Zwölfjährigen mit Sprachentwicklungsstörungen im Jahr 2023 bei 12,2 Prozent – fast doppelt so hoch wie im Jahr 2005. Hochgerechnet entspricht dies etwa 53.400 betroffenen Kindern allein in Hessen. Besonders betroffen sind Kinder mit Migrationshintergrund, die mehr als die Hälfte der hessischen Vorschulkinder ausmachen.

Trotz der in Hessen seit 2002 verpflichtend eingeführten Vorlaufkurse – mit offiziell über 200 000 teilnehmenden Kindern – und trotz des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ zeigen Daten und Rückmeldungen aus der Praxis, dass diese Maßnahmen nicht die erhoffte Wirkung entfalten. Zwar wird laut Landesregierung bei über 95 Prozent der teilnehmenden Kinder das Ziel der Kurse formal erreicht, in der Realität bestehen jedoch erhebliche Qualitätsunterschiede in der Umsetzung, eine mangelnde Verbindlichkeit und fehlende Anschlussförderung bei weiterbestehendem Förderbedarf. Das zeigt sich auch daran, dass nach wie vor ein hoher Anteil von Kindern mit unzureichenden Deutschkenntnissen eingeschult wird, was sich negativ auf ihre Bildungsbiografie auswirkt. Hinzu kommt, dass das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ nach seinem Auslaufen nicht flächendeckend durch eine Landeslösung kompensiert wurde, obwohl seine Wirksamkeit durch Studien belegt ist. Vorlaufkurse für Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf sind wichtige Bausteine sprachlicher Bildung. Sie greifen jedoch angesichts des wachsenden Bedarfs, des Fachkräftemangels, der begrenzten Reichweite und der fehlenden strukturellen Verbindlichkeit bislang nicht ausreichend.

Die Feststellung des Sprachstands erfolgt derzeit im Rahmen der Schulanmeldung etwa eineinhalb Jahre vor der Einschulung. Die Einschätzung liegt dabei weitgehend im pädagogischen Ermessen der jeweiligen Grundschule. In der Praxis erfolgt sie häufig auf Basis informeller Gespräche mit dem Kind. Es existieren keine verbindlichen, landesweit einheitlichen Kriterien oder standardisierte diagnostische Verfahren, ab wann ein Kind als nicht ausreichend sprachkompetent gilt. Diese Intransparenz kann zu erheblichen Unterschieden in der Beurteilung führen, mit direkten Konsequenzen für die Bildungschancen der betroffenen Kinder. Insbesondere Kinder ohne vorherigen Besuch einer Kindertageseinrichtung sind in diesem System benachteiligt.

Auch nach Teilnahme an einem Vorlaufkurs fehlen bislang verbindliche Anschlussmaßnahmen, falls weiterhin erhebliche Sprachdefizite vorliegen. Die Entscheidung über eine Rückstellung vom Schulbesuch oder über weiterführende Förderung liegt erneut im Ermessen der aufnehmenden Schule, ohne dass eine systematische Auswertung des individuellen Sprachstandes verpflichtend vorgeschrieben wäre. Ebenso ist die Qualität der Vorlaufkurse in der Praxis stark unterschiedlich ausgeprägt und abhängig von den beteiligten Akteuren und örtlichen Ressourcen.

Darüber hinaus weisen wissenschaftliche Untersuchungen darauf hin, dass die sprachliche Kompetenz des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen einen maßgeblichen Einfluss auf die Sprachentwicklung der Kinder hat. In Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Fachkräften ohne muttersprachliche Deutschkenntnisse kann eine qualitativ hochwertige Sprachförderung erschwert sein – insbesondere dann, wenn es an gezielter, alltagsintegrierter sprachlicher Bildung mangelt. Programme wie „Sprach-Kitas“ zeigen, dass gezielte Förderung, zusätzliche Fachberatung und Qualifizierungsmaßnahmen die sprachliche Bildungsqualität spürbar verbessern können. Solche Programme sind jedoch nicht flächendeckend etabliert und unterliegen befristeten Projektlaufzeiten.

Der vorliegende Gesetzentwurf begegnet diesen strukturellen Defiziten mit einem verbindlichen, systematischen und flächendeckenden Ansatz. Er verankert das Recht auf frühkindliche Bildung ausdrücklich im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) und definiert die sprachliche Bildung, insbesondere den Erwerb der deutschen Sprache, als verpflichtenden Bestandteil des Bildungsauftrags aller Kindertageseinrichtungen.

Das Land Hessen übernimmt dabei Verantwortung für die Steuerung, Finanzierung und Qualitätssicherung der Sprachfördermaßnahmen. Ein verpflichtender, landesweit standardisierter Sprachstandstest ein Jahr vor der Einschulung stellt sicher, dass der Sprachstand jedes Kindes – unabhängig von seiner sozialen Herkunft oder bisherigen Betreuungssituation – objektiv erfasst wird. Bei festgestelltem Förderbedarf wird die verpflichtende Teilnahme an einer Kindertageseinrichtung mit gezielter Deutschförderung angeordnet, um sicherzustellen, dass die für die Einschulung erforderlichen Sprachkenntnisse rechtzeitig erreicht werden.

Zur Sicherung der Wirksamkeit werden gesetzlich Mindeststandards für die Durchführung der Sprachfördermaßnahmen eingeführt. Dazu gehören unter anderem der Einsatz wissenschaftlich geprüfter Förderprogramme, regelmäßige Dokumentation und Evaluation des Sprachfortschritts, sowie qualifiziertes Personal mit spezifischer Fortbildung im Bereich der Sprachbildung. Die Einschulung erfolgt grundsätzlich nur dann, wenn grundlegende Deutschkenntnisse vorliegen, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwarten lassen. Bei weiterhin bestehenden Sprachdefiziten kann die Einschulung um ein Jahr zurückgestellt werden.

Die Landesregierung wird zudem ermächtigt, durch Rechtsverordnung konkrete Vorgaben zu Verfahren, Inhalten, Standards und Evaluation der Sprachförderung sowie zur Durchführung und Auswertung der Sprachstandsfeststellung zu erlassen. Damit wird die rechtliche Grundlage geschaffen, um die Umsetzung flexibel und evidenzbasiert weiterzuentwickeln und an neue wissenschaftliche Erkenntnisse anzupassen.

Das Gesetz leistet einen zentralen Beitrag zur Herstellung von Bildungsgerechtigkeit und stellt sicher, dass alle Kinder in Hessen mit vergleichbaren sprachlichen Voraussetzungen in die Schule starten können – unabhängig von Herkunft, Wohnort oder individueller Betreuungssituation.

Zu Art. 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 17. Juni 2025

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Stefan Naas



HESSISCHER LANDTAG

01. 09. 2025

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

Landesregierung

Zehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 1. September 2025 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 29. August 2025 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor.

Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales vertreten.

T
F re 01/09P
L (ASA)Vorblatt

betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Zehnten Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch

A. Problem:

Trotz des anhaltenden Ausbaus von Betreuungsplätzen und Personal in der Kindertagesbetreuung in den vergangenen Jahren steht der Bereich der Kindertagesbetreuung vor Herausforderungen, die oft in verkürzten Öffnungszeiten und kurzfristigen Gruppenschließungen wegen Personalmangels resultieren. Veränderungen im Kita-Alltag, also z.B. die Bildung und Integration gewachsener und neu zusammengesetzter Teams, aber auch die Bewältigung der gestiegenen pädagogischen Anforderungen an die Fachkräfte führen zu Belastung des Personals und einem hohen Krankenstand.

Diese Herausforderungen im Kita-Betrieb treffen auf eine bestehende Fachkräftelücke. Gleichzeitig ist eine weiterer Platzausbau erforderlich und die Verrentung derzeit aktiver Fachkräfte ist auszugleichen. Dieser Bedarf an Fachkräften kann nicht allein durch die Ausbildung neuer Fachkräfte abgedeckt werden, denn der erfolgreiche Rekrutierungsweg über die Ausbildung in den letzten Jahren ist weitgehend ausgeschöpft.

B. Lösung:

Der vorliegende Gesetzentwurf, der nach Beschluss des Kabinetts vom 03. Juli 2025 den Träger- und Interessenverbänden der Hessischen Kindertagesbetreuung zur Anhörung vorgelegt wurde, soll Kommunen, Träger und Fachkräfte bei der Bewältigung der bestehenden Aufgaben unterstützen. Als Teil der Gesamtstrategie des Landes zur Entwicklung von Qualität in der Kindertagesbetreuung, zur Bindung

und Gewinnung von Personal sowie zur Unterstützung beim Platzausbau, wie in der Regierungserklärung im Dezember 2024 dargelegt, soll insbesondere der Kreis, aus dem geeignete Personen ausgewählt werden können, erweitert werden. Hierfür soll der Fachkraftkatalog in § 25b HKJGB nach seiner letzten moderaten Öffnung im August 2023 nochmals bedarfsgerecht erweitert und die Anrechenbarkeit von Fachkräften zur Mitarbeit auf den Mindestpersonalbedarf nach § 25c HKJGB ohne Berücksichtigung von Zeiten für die Leitungstätigkeit von 25 auf 30 Prozent erhöht werden.

Daneben wird die Übergangsvorschrift für das Vorhalten der in 2020 erhöhten personellen Mindeststandards in Tageseinrichtungen für Kinder ausgeweitet (§ 57 Abs. 1 HKJGB). Mit Blick auf die angestrebte Fortentwicklung der qualitativen Standards wird die Ermächtigung zur Förderung von Modellversuchen auf die Erprobung von multiprofessionellen und multidimensionalen Rahmenbedingungen für den Betrieb von Einrichtungen ausgedehnt.

Im Zusammenhang mit dem bundesrechtlichen Anspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter wird mit dem Ziel der Erhöhung der Planungssicherheit der zuständigen Kommunen von dem im Bundesrecht vorgesehenen Landesrechtsvorbehalt hinsichtlich der Regelung des Umfangs des Anspruchs in den Schul- Ferienzeiten Gebrauch gemacht (§ 25e NEU HKJGB).

Der Gesetzentwurf greift zudem bundesgesetzlichen Änderungen und fachliche Fortentwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe auf mit dem Ziel, Beteiligungsrechte von jungen Menschen, den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und die Förderung der außerschulischen Jugendbildung weiter zu stärken.

Hierzu wird die gemäß bundesgesetzlicher Verpflichtung vorgehaltene Ombudsstelle landesgesetzlich verankert (§ 2 Abs. 2 HKJGB). Das bisherige Mindestalter von 18 Jahren für die Mitgliedschaft in Jugendhilfeausschüssen wird im Falle der beratenden Mitgliedschaft von Personen, die Selbstvertretungsorganisationen nach § 4a SGB VIII vertreten, aufgehoben (§ 6 Abs. 2 HKJGB). Zudem wird im Sinne einheitlicher Schutzregelungen für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe auf Grundlage des Landesrechtsvorbehalts in § 45a SGB VIII eine Betriebserlaubnispflicht auch für solche familienähnlichen Betreuungsformen vorgesehen, die nicht fachlich und organisatorisch in eine übergeordnete betriebserlaubnispflichtige Einrichtung

eingebunden sind (§ 15a HKJGB). Die Regelungen zur Beteiligung der Träger der außerschulischen Jugendbildung an den Einsätzen nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Hessisches Glücksspielgesetz werden dahingehend verändert, dass die sogenannten sonstigen Träger von den erfolgten Erhöhungen auch künftig gleichermaßen profitieren können.

Die Verbände, die sich an der Anhörung beteiligt haben, erkennen das Bestreben der Landesregierung um Lösungen vor dem Hintergrund des bestehenden Fachkräftemangels bei gleichzeitiger Erhaltung und Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung. Sie bedanken sich teilweise für die starke Beteiligung im Vorfeld eines Gesetzgebungsverfahrens.

In Einzelnen ergibt sich aktuell kein Änderungsbedarf an dem Gesetzentwurf. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Gesetzentwurf bereits die Rückmeldungen der befragten Verbände im Rahmen der regelmäßigen Evaluation des Gesetzes anlässlich seines Auslaufens am 31. Dezember 2025 aufgreift.

Insbesondere von Seiten einiger freier Träger, wird darauf hingewiesen, dass die zunehmende Einbeziehung von Personen mit anderen als pädagogischen Kompetenzen eine dauerhafte Begleitung der Einrichtungen, z.B. durch Fachberatung, Anleitungszeiten, mittelbare pädagogische Zeiten braucht und diese zu regeln sind. Diese Forderung ist nachvollziehbar, und soll in der für das kommende Jahr vorgesehenen Neuregelung von Landesförderung und Mindeststandards Berücksichtigung finden. Von einigen Verbänden wird die Erhöhung des Anteils von Personen mit anderen Kompetenzen am gesamten Personal grundsätzlich kritisch bewertet. Die Kommunen plädieren im Gegensatz dazu eher für weniger Standards, vereinfachte Verfahren und einen größeren Spielraum der Träger. Insgesamt wird eine höhere und dynamisierte Landesförderung gefordert.

In Bezug auf die Öffnung der freigestellten Einrichtungsleitung für den Studienabschluss Sozialmanagement wird darauf hingewiesen, dass kleine und Kleinsteinrichtungen von dieser Öffnung nicht profitieren könnten, da eine der Mindestpersonalbedarf hier keine in erheblichem Umfang freigestellte Leitung erfordert. Dem daraus abgeleitete Vorschlag, dass diese Einrichtungsleitung gleichzeitig auch nach der Einzelfallentscheidung als Fachkraft zur Mitarbeit eingesetzt werden kann, ist aus fachlicher Sicht aufgrund des Rollenkonflikts abzulehnen. Ziel

der Regelung ist die Stärkung von Leitungen solchen Leitungspositionen, in denen Personalführungs- und Managementkompetenzen nötig sind, dies ist vor allem insbesondere bei größeren Einrichtungen mit viel Personal der Fall.

Zuletzt wird vor dem Hintergrund erforderlicher Rechtssicherheit eine langfristige Geltung der Regelungen des HKJGB gefordert. Auch die längerfristige Geltung (5 Jahre) soll mit der nächsten Überarbeitung im kommenden Jahr erfolgen.

C. Befristung:

Das Gesetz ist vor dem Hintergrund, dass weitere Änderungen des HKJGB im Bereich Kindertagesbetreuung zum 1. Januar 2027 geplant sind, befristet bis zum 31. Dezember 2026.

D. Alternativen:

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen:

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2026	6.720.366,- €		6.720.366,- €	
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr 2025				

Durch die Verlängerung der Beitragsfreistellung nach § 32 c HKJGB (Landesförderung zur Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag) für das Haushaltsjahr 2026 ergeben sich Zusatzkosten in Höhe von rd. 6,7 Mio. Euro. Dem zugrunde liegt der Differenzbetrag der Pauschale von 2025 und 2026 (32,54 Euro), der sich aus der jährlichen Dynamisierung um 2 Prozent zum Ausgangswert 2018 berechnet,

multipliziert mit der prognostizierten Zahl an beitragsfreigestellten Kindern für das Jahr 2026.

Dieser Mehrbedarf ist in der derzeit vorliegenden Bedarfsplanung für die Haushaltsaufstellung 2026 sowohl im Einzelplan 08 als auch im Einzelplan 17 berücksichtigt.

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Keine.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern:

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen:

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN- Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestehen keine besonderen Auswirkungen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Zehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches^{*)}

Vom

Artikel 1

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zu § 2 werden ein Komma und das Wort „Ombudsstelle“ angefügt.
 - b) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 15a Familienähnliche Betreuungsformen“
 - c) Nach der Angabe zu § 25d wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 25e Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder im Grundschulalter“
2. In § 1 Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „die Integration junger Menschen mit Behinderung sowie“ gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Ombudsstelle“ angefügt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - c) Als Abs. 2 wird angefügt:
„(2) Für Hessen nimmt die Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen e. V. die Aufgaben nach § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahr. Die in der Ombudsstelle tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet. Diese Pflicht besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort.“
4. Nach § 6 Abs. 3 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Altersbeschränkung nach Satz 3 gilt nicht für beratende Mitglieder, die selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a des Achten Buches Sozialgesetzbuch vertreten.“
5. Nach § 15 wird als § 15a eingefügt:

„§ 15a

Familienähnliche Betreuungsformen

^{*)} Ändert FFN 34-56

Eine familienähnliche Betreuungsform der Unterbringung, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebslaubnispflichtige Einrichtung eingebunden ist, ist auch dann Einrichtung im Sinne des § 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, wenn sie unter der Verantwortung eines Trägers steht, der

1. die Umsetzung der Konzeption und des Hilfeplans,
 2. die fachliche Steuerung der Hilfen,
 3. die Qualitätssicherung,
 4. die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals und
 5. die Außenvertretung
- gewährleistet.“
6. In § 21 Satz 1 werden nach dem Wort „Verfahren“ ein Komma eingefügt und das Wort „oder“ gestrichen und werden nach dem Wort „Betreuungsformen“ die Wörter „oder multiprofessioneller und multidimensionaler Rahmenbedingungen für den Betrieb von Einrichtungen“ eingefügt.
 7. § 25b wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nr. 13 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nr. 14 und 15 werden Nr. 13 und 14 und in Nr. 14 werden die Wörter „Heilerziehungspfleger und“ durch das Wort „Heilerziehungspfleger,“ ersetzt.
 - cc) Nach Nr. 14 wird als neue Nr. 15 eingefügt:

„15. Personen mit einer Ausbildung im In- oder Ausland, die das für das Schulwesen oder für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 1 bis 14 genannten Fachkräfte anerkannt hat und“
 - dd) Folgende Sätze werden angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nr. 16 können im Umfang von insgesamt 20 Creditpoints Leistungen nach Satz 1 Nr. 16 Buchst. a bis d auch im Rahmen von nach Einschätzung des für Jugendhilfe zuständigen Ministeriums geeigneten Fort- und Weiterbildungen erbracht worden sein. Für die Feststellung der Eignung nach Satz 1 Nr. 16 in Verbindung mit Satz 2 ist im Falle eines im Ausland abgeschlossenen Studiengangs zusätzlich eine Tätigkeit in einer Tageseinrichtung im Inland für einen Zeitraum von einem Jahr nachzuweisen, bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung.“
 - b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Mit der von der Arbeit in der Kindergruppe freigestellten Leitung einer Tageseinrichtung können über die in Abs. 1 genannten Fachkräfte hinaus Personen mit einem im In- oder Ausland abgeschlossenen Studiengang des Sozialmanagements, der mindestens einer Qualifikation der Niveaustufe 6 des auf der Internetseite www.dqr.de/ veröffentlichten Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht, betraut werden, die im Umfang von mindestens 200 Unterrichtsstunden Kompetenzen für die Leitungstätigkeit im frühpädagogischen Bereich durch Fort- oder Weiterbildung erworben haben.“
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nach Nr. 3 wird als neue Nr. 4 eingefügt:
- „4. Personen, die im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 oder zur Feststellung der Eignung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 in Verbindung mit Satz 3 eine Ausgleichsmaßnahme nach § 11 des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2022 (GVBl. S. 641), in einer Tageseinrichtung absolvieren,“
- bbb) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.
- ccc) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6 und die Wörter „Sozialassistenten und“ werden durch das Wort „Sozialassistenten,“ ersetzt,
- ddd) Nach der neuen Nr. 6 wird als Nr. 7 eingefügt:
- „7. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Motopädagoginnen und Motopädagogen, Motopädinnen und Motopäden, Logopädinnen und Logopäden, die sich im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden im Zeitraum von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im frühpädagogischen Bereich weiterbilden,“
- eee) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 8 und wie folgt geändert:
- aaaa) In Buchst. b Doppelbuchst. aa werden die Wörter „mindestens über einen mittleren Bildungsabschluss und“ gestrichen.
- bbbb) In Buchst. d wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- fff) Nach Nr. 8 wird als Nr. 9 eingefügt:
9. Personen, die über einen Zeitraum von drei Jahren als Fachkräfte mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe nach Nr. 8 betraut waren; bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung.“
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „6“ durch „7 bis 9“ und wird die Angabe „25“ durch „30“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

8. § 25c wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 wird die Angabe „2“ durch „3“ ersetzt.

b) In Abs. 5 wird die Angabe „3“ durch „4“ ersetzt.

9. Nach § 25d wird als § 25e eingefügt:

„§ 25e

Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder im Grundschulalter

Während der Ferienzeiten nach § 69 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2022 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234), geändert durch Gesetz vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16), können Einrichtungen nach § 24 Abs. 4 Satz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr geschlossen werden.“

10. § 32c Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nr. 7 wird nach der Angabe „2025“ das Wort „und“ eingefügt.
- c) Nach Nr. 7 wird als Nr. 8 eingefügt:
„8. 1 855,00 Euro im Jahr 2026“

11. In § 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b wird die Angabe „(sonstige Träger)“ gestrichen.

12. In § 38 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „sonstigen Träger“ durch „weiteren freien Träger mit landesweiter Bedeutung“ ersetzt.

13. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „16. Februar 2023 (GVBl. S. 90)“ durch „13. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 82)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „80“ durch „90“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „sonstigen Träger“ durch „weiteren freien Träger mit landesweiter Bedeutung“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „sonstigen Träger“ durch „weiteren freien Trägern mit landesweiter Bedeutung“ ersetzt.

14. In § 51 Abs. 1 wird die Angabe „8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152)“ durch „2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387)“ ersetzt.

15. In § 57 Abs. 1 werden nach dem Wort „Tageseinrichtungen“ das Komma und die Angabe „die am 31. Juli 2020 über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen,“ gestrichen und wird die Angabe „31. Juli 2026“ durch „31. Dezember 2026“ ersetzt.

16. In § 60 wird die Angabe „22. März 2023 (GVBl. S. 160)“ durch „3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16)“ ersetzt.

17. In § 63 Satz 2 wird die Angabe „2025“ durch „2026“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 9 am 1. August 2026 in Kraft.

Begründung:

Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf nimmt Änderungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vor allem in den Bereichen Kindertagesbetreuung und Jugend/Jugendhilfe vor.

Im **Bereich der Kindertagesbetreuung** zielt die geplante Änderung darauf ab, die Kommunen und Träger von Kindertageseinrichtungen angesichts der bestehenden Herausforderungen dabei zu unterstützen, die Qualität in der Kindertagesbetreuung in Hessen weiterzuentwickeln, neue Fachkräfte zu gewinnen und das Betreuungsangebot auszubauen. Damit wird ein wesentlicher Teil der Gesamtstrategie der Landesregierung für eine zukunftsfähige Kindertagesbetreuung (Kabinettsbeschluss betreffend „Maßnahmenpaket für eine zukunftsfähige Kindertagesbetreuung – Kinder fit für die Zukunft – für Teilhabe, Demokratie und wirtschaftliche Entwicklung“, Dezember 2024) umgesetzt.

Hierfür wird der bestehende Fachkraftkatalog in § 25b HKJGB erweitert (I.), und die Übergangsvorschrift für das Vorhalten der in 2020 erhöhten personellen Mindeststandards ausgeweitet (II.). Im Zusammenhang mit dem bundesrechtlichen Anspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter wird darüber hinaus mit dem Ziel der Erhöhung der Planungssicherheit der zuständigen Kommunen von dem im Bundesrecht vorgesehenen Landesrechtsvorbehalt hinsichtlich der Regelung des Umfangs des Anspruchs in den Schul- Ferienzeiten Gebrauch gemacht (III.).

(I.) Zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur Gewinnung weiterer Personen als Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder wird der Fachkraftkatalog in § 25b HKJGB nach seiner letzten moderaten Öffnung im August 2023 nochmals erweitert. Die bestehende Fachkraftlücke, die insbesondere aus dem ungedeckten Bedarf an Betreuungsplätzen resultiert, kann nicht allein durch den Zugang von Personen aus der Ausbildung geschlossen werden. In den letzten Jahren konnte die Zahl der ausgebildeten Personen im Bereich stark gesteigert und ein enormes personelles Wachstum erreicht werden. Eine weitere Steigerung von Ausbildungszahlen ist vor diesem Hintergrund nicht realistisch. Wenngleich Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbildungsbedingungen attraktiv zu halten, muss zur Gewinnung von Fachkräften zusätzlich der Kreis, aus dem geeignete Personen ausgewählt werden können, erweitert werden. Dies wird mit Änderungen des geltenden Fachkraftkataloges in § 25b HKJGB umgesetzt.

(II.) Gerade bei dem Ausbau von Betreuungsplätzen wirkt sich die bestehende Fachkraftlücke hindernd aus. Um die Kommunen hier zu unterstützen, soll die Übergangsregelung für das verpflichtende Vorhalten der im Jahr 2020 erhöhten personellen Mindeststandards (§ 57 Abs. 1 HKJGB) angepasst werden: so, wie für bestehende Einrichtungen, sollen auch für neue Einrichtungen bis zum Auslaufen der Übergangsfrist die vor 2020 geltenden personellen Standards gelten. Mit weniger hohen personellen Anforderungen an den Betrieb können neue Einrichtungen leichter an den Start gehen. Gleichzeitig wird die Übergangsvorschrift nochmals insgesamt verlängert bis zum 31. Dezember 2026, weil anvisiert ist, dass ab dem 1.1.2027 Mindeststandards in Orientierung an das auf Bundesebene geplante Qualitätsentwicklungsgesetz neu geregelt werden.

(III.) In der bundesrechtlichen Regelung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027 ist vorgesehen, dass die Länder bestimmen können, dass der Anspruch im Umfang von vier Wochen in den Ferienzeiten eingeschränkt werden kann. Danach kann bestimmt werden, dass in diesem Umfang und in dieser Zeitpanne Einrichtungen geschlossen werden können. Um die Planbarkeit des Betreuungsangebotes für die zuständigen Kommunen zu erhöhen, soll von diesem Landesrechtsvorbehalt Gebrauch gemacht werden. In der Folge greift dann dennoch die objektiv-rechtliche Verpflichtung der Kommunen nach § 22a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII, ein Angebot für die Kinder vorzuhalten, deren Eltern keine anderweitige Betreuung sicherstellen können.

Im Bereich **Jugend/ Jugendhilfe** sieht der Gesetzentwurf insbesondere folgende Neuerungen vor:

Mit dem bundesrechtlichen KJSG wurde in § 9a SGB VIII eine Regelung zu von den Ländern vorzuhaltenden Ombudsstellen eingeführt. Diese sieht einen Landesrechtsvorbehalt für nähere

Regelungen vor. Mit der neuen Regelung im HKJGB wird festgelegt, dass für Hessen die „Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen e.V.“ die Umsetzung des § 9a SGB VIII übernimmt.

Durch das KJSG wurden sog. familienähnliche Betreuungsformen aus dem Betriebserlaubnisvorbehalt (§ 45 SGB VIII) herausgenommen. Konkret wurde geregelt, dass solche bisher betriebs-erlaubnispflichtige Betreuungsformen nur dann Einrichtungen i.S. des § 45a SGB VIII darstellen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine übergeordnete betriebs-erlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Dies hat zur Folge, dass entsprechende Betreuungsformen teilweise nicht mehr betriebs-erlaubnispflichtig sind und bestehende Betriebserlaubnisse zurückgenommen werden müssten. Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern aber die Möglichkeit offengelassen, abweichende landesrechtliche Regelungen einzuführen. Der Gesetzentwurf macht hiervon Gebrauch und sieht vor, dass auch solche familienähnlichen Betreuungsformen in Hessen dem Betriebserlaubnisvorbehalt unterliegen, welche nicht fachlich und organisatorisch in eine übergeordnete betriebs-erlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Somit wird eine unterschiedliche Behandlung familienähnlicher Betreuungsformen in Abhängigkeit von der Organisationsform des Trägers vermieden.

Mit dem KJSG wurde eine Regelung zur Anregung und Förderung selbstorganisierter Zusammenschlüsse in der Jugendhilfe in das SGB VIII aufgenommen (§ 4a SGB VIII). Bereits bisher können Mitglieder entsprechender Organisationen, wie bspw. Stadtschülerräte oder Jugendparlamente, als beratende Mitglieder in die Jugendhilfeausschüsse aufgenommen werden; es besteht jedoch eine Altersbeschränkung. Für beratende Mitglieder aus Organisationen gemäß § 4a SGB VIII soll diese Beschränkung aufgehoben werden, um deren Stellenwert in der Jugendhilfelandchaft zu stärken. Die Entscheidung über die Berufung beratender Mitglieder treffen die Jugendhilfeausschüsse über ihre Satzung (§ 6 Abs. 5 HKJGB).

Besonderer Teil

Art. 1. Nr. 1

Das Inhaltsverzeichnis ist an die Änderungen anzupassen.

Art. 1 Nr. 2 Buchst. b (§ 1 Abs. 3 Nr.2)

Es wird eine Aktualisierung des Wortlauts vorgenommen; die fachsprachlich nicht mehr gebräuchliche Wendung der Integration von jungen Menschen mit Behinderung wird gestrichen. Das Inklusionsziel wird durch den Verweis auf die UN-Behindertenrechtskonvention bereits umfassend berücksichtigt.

Art. 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 2 NEU)

Mit dem KJSG wurde in § 9a SGB VIII eine Regelung zu von den Ländern vorzuhaltenden Ombudsstellen eingeführt. Diese sieht einen Landesrechtsvorbehalt für nähere Regelungen vor. Mit der Regelung wird festgelegt, dass für Hessen die „Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen e.V.“ die Umsetzung des § 9a SGB VIII übernimmt.

Art. 1 Nr. 4 (§ 6 Abs. 3)

Mit dem KJSG wurde eine Regelung zur Anregung und Förderung selbstorganisierter Zusammenschlüsse in der Jugendhilfe in das SGB VIII aufgenommen (§ 4a SGB VIII). Bereits bisher können Mitglieder entsprechender Organisationen, wie bspw. Stadtschülerräte oder Jugendparlamente, als beratende Mitglieder in die Jugendhilfeausschüsse aufgenommen werden; es besteht jedoch eine Altersbeschränkung. Für beratende Mitglieder aus Organisationen gemäß § 4a SGB VIII soll diese Beschränkung aufgehoben werden, um deren Stellenwert in der Jugendhilfelandchaft zu stärken. Die Entscheidung über die Berufung beratender Mitglieder treffen die Jugendhilfeausschüsse über ihre Satzung (§ 6 Abs. 5 HKJGB).

Art. 1 Nr. 5 (§ 15a)

Durch das KJSG wurden sog. familienähnliche Betreuungsformen aus dem Betriebserlaubnisvorbehalt (§ 45 SGB VIII) herausgenommen. Konkret wurde geregelt, dass solche bisher betriebserlaubnispflichtige Betreuungsformen nur dann Einrichtungen i.S. des § 45a SGB VIII darstellen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine übergeordnete betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Dies hat zur Folge, dass entsprechende Betreuungsformen teilweise nicht mehr betriebserlaubnispflichtig sind und bestehende Betriebserlaubnisse zurückgenommen werden müssten. Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern aber die Möglichkeit offen gelassen, abweichende landesrechtliche Regelungen einzuführen. Verschiedene Bundesländer haben davon bereits Gebrauch gemacht. Die Regelung sieht vor, dass auch solche familienähnlichen Betreuungsformen in Hessen dem Betriebserlaubnisvorbehalt unterliegen, welche nicht fachlich und organisatorisch in eine übergeordnete betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Somit wird eine unterschiedliche Behandlung familienähnlicher Betreuungsformen in Abhängigkeit von der Organisationsform des Trägers vermieden. Zudem kann die Betriebserlaubnispflicht der Stärkung des Kinderschutzes in diesen Angebotsformen dienen. Die Regelung bekräftigt dazu die Trägerverantwortung für die Umsetzung der Konzeption und des Hilfeplans, die fachliche Steuerung der Hilfe, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals und die Außenvertretung.

Art. 1 Nr. 6 (§ 21)

Mit Blick auf die angestrebte Fortentwicklung der qualitativen Standards wird die Ermächtigung zur Förderung von Modellversuchen auf die Erprobung von multiprofessionellen und multidimensionalen Rahmenbedingungen für den Betrieb von Einrichtungen ausgedehnt, um Erkenntnisse vor allem hinsichtlich der Möglichkeit einer Flexibilisierung bei Wahrung und Weiterentwicklung der Betreuungsqualität zu gewinnen.

Art. 1 Nr. 7 Buchst. a) (§ 25b Abs. 1 Nr. 13, 14, 15)

Die bisherige Nr. 13 des Abs. 1 den bisherigen Nr. 14 und 15 nachgestellt, sodass sich die Anerkennungsverfahren auch auf Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger erstrecken. Die Verfahren werden bereits aktuell entsprechend durchgeführt werden, sodass die Änderung nur klarstellende Wirkung hat.

Art. 1 Nr. 7 Buchst. a) Doppelbuchst. dd) (§ 25b Abs. 1 Nr. 16)

Die im August 2023 verabschiedete Öffnung des Fachkraftkatalogs für Leitungskräfte mit der Einführung einer neuen Nr. 16 in § 25b Abs. 1 HKJGB hat sich im Rahmen der hierbei vorgesehenen Eignungsprüfung durch das für Jugendhilfe zuständige Ministerium als erfolgreich erwiesen. Hierdurch konnten Personen mit entsprechenden pädagogischen Inhalten in ihren Studiengängen für das Feld gewonnen werden. Die Prüfpraxis hat auch ergeben, dass einigen geeigneten Personen die Eignungsfeststellung versagt werden musste, weil zwar einschlägige Kenntnisse vorlagen, diese jedoch nicht im erforderlichen Umfang durch Studienleistungen erworben worden waren, sondern auch durch Fort- und Weiterbildungen. Letztere können aber bislang nicht berücksichtigt werden. Um weitere geeignete Personen für das Feld zu gewinnen, soll hier die erforderliche Flexibilität in der Regelung geschaffen und in einem bestimmten Umfang auch Kenntnisse aus geeigneten Fort- und Weiterbildungen berücksichtigt werden können. Die bestehende Voraussetzung für eine Eignungsfeststellung, wonach in den in § 25b Abs. 1 Nr. 16 HKJGB benannten Bereichen Studienleistungen im Umfang von 95 Creditpoints aufzuweisen sind, wird daher mit der Neuregelung in Abs. 1 Satz 3 um eine Alternative ergänzt, wonach im Umfang von 20 Creditpoints in den in den Buchst. a) bis d) bestimmten Bereichen Leistungen auch im Rahmen von Fort- und Weiterbildungen erbracht worden sein können.

Hierbei wird dem für Jugendhilfe zuständigen Ministerium ein Einschätzungsspielraum hinsichtlich der Geeignetheit von Fort- und Weiterbildungen eingeräumt. Ziel ist es, möglichst eine Vielzahl von Fort- und Weiterbildungsformaten zuzulassen, gleichzeitig eine Praktikabilität der Prüfung aufrecht zu erhalten.

Außerdem wird hinsichtlich der Nr. 16 in Abs. 1 Satz 2 eine Gleichbehandlung im Verfahren der Anerkennung ausländischer Abschlüsse bzw. ihrer der Gleichwertigkeit mit den geregelten Abschlüssen gemäß Nr. 13 hergestellt. Danach sind für die Feststellung der Gleichwertigkeit dieser Abschlüsse regelhaft zunächst Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen, insbesondere die Tätigkeit in einer Tageseinrichtung für einen Zeitraum von einem Jahr (VZÄ). Dieses Erfordernis wird auch in diesem Zusammenhang für erforderlich erachtet. Es wird geraten, dass die Träger während des Jahres sicherstellen, dass sich die Personen fortbilden, z.B. in den Bereichen Kinder- und Jugendhilferecht, Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan, frühkindliche Entwicklung.

Art. 1 Nr. 7 Buchst. b) (§ 25b Abs. 2 NEU)

Insbesondere in der aktuellen Situation der Kindertagesbetreuung, die von gewachsenen Teams geprägt ist, die erst zusammenfinden müssen, hat die Leitung einer Tageseinrichtung eine herausragende Rolle. Management, Personalführung und -entwicklung sind aktuell besonders gefragte Kompetenzen. In der Folge sollen die Einrichtungen gestärkt und Personen mit insbesondere diesen Fähigkeiten als Einrichtungsleitung zugelassen werden. Im Fachkraft-Katalog wird daher neben den Fachkräften zur Gruppen- und Einrichtungsleitung und den Fachkräften zur Mitarbeit eine neue Kategorie „freigestellte Leitung“ eingeführt, § 25b Abs. 2 (NEU) HKJGB). Diese Person ist also von sonstigen Leistungen insbesondere von pädagogischen Tätigkeiten freigestellt und arbeitet daher nicht „am Kind“ und im Gruppendienst. Ihr obliegen vielmehr ausschließlich die Leitungsaufgaben der Tageseinrichtung. Da diese zu einem Großteil Management- und Verwaltungsaufgaben sowie Personalführungs- und Entwicklungsaufgaben sind, sollen für diese Position über die in Abs. 1 genannten Fachkräfte hinaus Personen zugelassen werden, die Studienabschlüsse des Sozialmanagements haben. Studiengänge des Sozialmanagements sind spezialisierte Studiengänge, die vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Management, Finanzen, Recht, Leitung und Personalführung mit einem inhaltlichen Fokus auf Bedarfe sozialer Institutionen vermitteln, z.B. die Abschlüsse „Bildungs- und Sozialmanagement (B.A.)“ der Hochschule Koblenz oder „Sozialmanagement (M.A.)“ der Diploma Hochschule. Als Nachweis der Qualifikation im Fall von Studienabschlüssen des Sozialmanagements aus dem Ausland gilt die Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB Bescheid), die einen Bachelor oder Masterstudiengang „Sozialmanagement“ ausweist. Den Trägern wird in diesem Fall empfohlen, sicherzustellen, dass insbesondere Kenntnisse des deutschen Kinder- und Jugendhilferechts sowie des deutschen Wohlfahrtssystems durch Weiterbildung vorliegen bzw. erworben werden.

Gleichwohl werden Kompetenzen für eine Leitungstätigkeit im frühpädagogischen Bereich für unerlässlich gehalten. Daher müssen diese Personen eine entsprechende Fort- oder Weiterbildung, z.B. zu den Themen entwicklungspsychologische Grundlagen, pädagogische Grundlagen, Raumkonzepte, Führung von pädagogischen Teams, Konzeptionsentwicklung, Elterngespräche, rechtliche Grundlagen/Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung in Hessen, Netzwerke im Sozialraum, Kinderrechte/Kinderschutz, Strategien bei erhöhtem Fachkräftebedarf, Führung von multiprofessionellen Teams, im Umfang von 200 Unterrichtsstunden absolviert haben. Das Vorliegen der Voraussetzungen überprüft grundsätzlich der Träger der Tageseinrichtung für Kinder sowie, in der Rolle der Aufsicht, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt).

Art. 1 Nr. 7 Buchst. c Doppelbuchst. aa) Dreifachbuchst. aaa) (§ 25b Abs. 2 Nr. 4 NEU)

Mit einer neuen Regelung wird eine bereits bestehende Verwaltungspraxis mit dem Ziel von mehr Transparenz im Gesetz geregelt und gleichzeitig inhaltlich ausgeweitet. Personen im Verfahren der Gleichwertigkeitsanerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen nach § 25 Abs. 1 Nr. 13, denen in diesem Rahmen eine Ausgleichsmaßnahme nach § 11 HBQFG auferlegt ist (z.B. einjährige Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung im Inland, ggf. Fortbildungserfordernis) und die diese Ausgleichsmaßnahme ableisten, können hiernach währenddessen als Fachkräfte zur Mitarbeit eingesetzt und mit ihrer vertraglichen Arbeitszeit auf den Mindestpersonalbedarf angerechnet werden (bisher nur im Umfang von 50 Prozent). Nach erfolgreichem Abschluss des Anerkennungsverfahrens eines einschlägigen Abschlusses kann die Person als Leitungsfachkraft tätig sein. Auch die Personen mit Studienabschluss im Ausland, die ihre einschlägigen Studienleitungen im Verfahren der Eignungsfeststellung nach § 25 Abs. 1 Nr. 16

Satz 3 anbringen und eine Ausgleichsmaßnahme in Form einer Tätigkeit in einer Tageseinrichtung für Kinder im Inland im Umfang von einem Jahr erbringen, können entsprechend angerechnet werden.

Art. 1 Nr. 7 Buchst. c Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. ddd) (§ 25b Abs. 2 Nr. 7 NEU)

Nr. 7 (NEU)

Mit dieser Regelung werden bestimmte therapeutische Gesundheitsfachberufe, namentlich Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Motopädagoginnen und Motopädagogen, Motopädinnen und Motopäden, Logopädinnen und Logopäden aus der bestehenden Einzelfallentscheidung in § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 HKJGB, nach der sie bisher bereits als Fachkräfte zur Mitarbeit zugelassen werden können, allerdings gebunden an eine Einrichtung und nach Prüfung und Zustimmung durch das Jugendamt, herausgelöst und grundsätzlich als Fachkräfte zur Mitarbeit anerkannt. Denn bei diesen Personen wird angesichts ihrer Ausbildung eine Affinität zum Bereich Kindertagesbetreuung angenommen. Um auch in pädagogischen Inhalten Kenntnisse zu erlangen, müssen sich diese Personen innerhalb von 2 Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit als Fachkraft zur Mitarbeit im Umfang von 160 Unterrichtsstunden im frühpädagogischen Bereich weiterbilden. Diese Personen können dann eigenständig durch den Träger der Kindertageseinrichtung zugelassen und angestellt werden und können auch ohne Zustimmung des Jugendamtes als Fachkraft zur Mitarbeit in andere Einrichtungen wechseln.

Art. 1 Nr. 7 Buchst. c Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. eee (§ 25b Abs. 2 Nr. 8)

Mit dem Ziel der Fachkraftgewinnung und nach Hinweisen aus der Praxis, wonach geeignete Personen mit Ausbildung auf DQR 4 Niveau mangels mittleren Bildungsabschlusses nicht über die Einzelfallgenehmigung ins Feld einmünden konnten, wird das bisherige Erfordernis in diesem Rahmen, neben dem DQR 4 Niveau der Ausbildung einen mittleren Bildungsabschluss vorweisen zu müssen, gestrichen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Vorliegen der entsprechenden Ausbildung das erforderliche Bildungsniveau als Fachkraft zur Mitarbeit gemäß Einzelfallentscheidung, also mit eingeschränktem Anteil am Mindestpersonalbedarf, vorliegt.

Art. 1 Nr. 7 Buchst. c Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. fff (§ 25b Abs. 2 Nr. 9 (NEU))

Mit dieser Regelung sollen Verbleibanreize für im Rahmen der bestehenden Einzelfallentscheidung eingemündete Personen gesetzt und die Durchlässigkeit von Positionen erhöht werden. Personen, die drei Jahre (in Vollzeit oder entsprechend verhältnismäßig in Teilzeit) als Fachkraft zur Mitarbeit nach der bisherigen Einzelfallentscheidung gemäß § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 HKJGB tätig waren, also auch die Fortbildung im Umfang von 160 Unterrichtsstunden im pädagogischen Bereich absolviert haben, sollen nunmehr grundsätzlich als Fachkraft zur Mitarbeit anerkannt werden. Ihr erforderlicher Bezug zur Einrichtung wird damit aufgehoben, sie können so auch lediglich auf Basis der Trägerentscheidung in andere Einrichtungen wechseln.

Art. 1. Nr. 7 Buchst. c Doppelbuchst. bb (§ 25b Abs. 2 Satz 2)

Die in den Nummern 7 und 9 neu zugelassenen Fachkräfte zur Mitarbeit werden von der Begrenzung der Anrechenbarkeit auf den Mindestpersonalbedarf, wie die bisherige Nr. 6, jetzt Nr. 8, mit umfasst. Die Anrechenbarkeit von Fachkräften zur Mitarbeit nach den Nummern 7 bis 9 (NEU) auf den Mindestpersonalbedarf nach § 25c HKJGB ohne Berücksichtigung von Zeiten für die Leitungstätigkeit wird von 25 auf 30 Prozent erhöht.

Art. 1 Nr. 8 (§ 25c Abs. 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Art. 1 Nr. 9 (§ 25e NEU)

In der bundesrechtlichen Regelung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027 ist vorgesehen, dass die Länder bestimmen können, dass der Anspruch im Umfang von bis zu vier Wochen in den Schulferien eingeschränkt werden kann (Art. 1 Nr. 3 Buchst. a Ganztagsförderungsgesetz, GaFöG (BGBl I Nr. 71, S. 4602, § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII). Danach kann bestimmt werden, dass in diesem Umfang und in dieser Zeitpanne Einrichtungen geschlossen werden können. Um die Planbarkeit des Betreuungsangebotes für die zuständigen Kommunen zu erhöhen, soll von diesem Landesrechtsvorbehalt Gebrauch gemacht werden. In der Folge greift dann dennoch die objektiv-rechtliche Verpflichtung der Kommunen nach § 22a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII, ein Angebot für die Kinder vorzuhalten, deren Eltern keine anderweitige Betreuung sicherstellen können.

Art. 1 Nr. 10 (§ 32c Abs. 1 Satz 1)

Ergänzt wird die Förderpauschale der Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag für das Jahr 2026.

Art. 1 Nr. 11 (§ 36 Abs. 1 Nr. 2)

Die Bezeichnung „Sonstige Träger“ wird ersetzt. Dies erfolgt aufgrund der durch deren Arbeitsgemeinschaft erfolgte Umbenennung.

Art. 1 Nr. 12 (§ 38 Abs. 1)

Die Bezeichnung „Sonstige Träger“ wird ersetzt. Dies erfolgt aufgrund der durch deren Arbeitsgemeinschaft erfolgte Umbenennung.

Art. 1 Nr. 13 (§ 39)

Die Träger der außerschulischen Jugendbildung dürfen bislang 80 % der Gesamtaufwendungen für Personal- und Veranstaltungskosten aus den sogenannten „Glücksspielmitteln“ (§ 6 Hessisches Glücksspielgesetz) finanzieren. Diese Quote soll auf 90% erhöht werden. Dies berücksichtigt die Situation von Trägern, die über keine Tagungsstätten und damit geringere Möglichkeiten, Einnahmen zu generieren, verfügen. Die Begründung für die Aufnahme der Begrenzung in das Gesetz war die Gewährleistung einer möglichst breiten und gerechten Streuung der Gelder. Diese wird jedoch zusätzlich durch § 12 der Verordnung zur Ausführung des HKJGB sichergestellt.

Zudem wird die Bezeichnung „Sonstige Träger“ ersetzt. Dies erfolgt aufgrund der durch deren Arbeitsgemeinschaft erfolgte Umbenennung.

Art. 1 Nr. 14 (§ 51 Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Art. 1 Nr. 15 (§ 57 Abs. 1)

Gerade bei dem Ausbau von Betreuungsplätzen wirkt sich die bestehende Fachkraftlücke hindernd aus. Um die Kommunen hier zu unterstützen, soll die Übergangsregelung für das verpflichtende Vorhalten der im Jahr 2020 erhöhten personellen Mindeststandards (§ 57 Abs. 1 HKJGB) angepasst werden: so, wie für bestehende Einrichtungen, sollen auch für neue Einrichtungen bis zum Auslaufen der Übergangsfrist die vor 2020 geltenden personellen Standards gelten. Mit weniger hohen personellen Anforderungen an den Betrieb können neue Einrichtungen leichter an den Start gehen. Darüber hinaus wird die Übergangsvorschrift nochmals insgesamt verlängert wird bis zum 31. Dezember 2026. Aktuell endet sie am 31. Juli 2026. Denn es ist geplant, dass zum 1.1.2027 neue multidimensionale Mindeststandards in Anlehnung an die Planungen zum Qualitätsentwicklungsgesetz auf Bundesebene in Kraft treten. Es ist nicht sinnvoll, die erhöhten Standards für eine Dauer von fünf Monaten verbindlich vorzuschreiben, wenn kurz darauf neue Standards gelten werden.

Art. 1 Nr. 16 (§ 60)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Art. 1 Nr. 17 (§ 63 Satz 2)

Es wird die Verlängerung des Gesetzes bis zum 31.12.2026 geregelt.

Art. 2

Regelt das Inkrafttreten der Änderungsvorschriften.

Wiesbaden, den

1.9.25

Der Hessische Ministerpräsident


(Rhein)

Die Hessische Ministerin für Arbeit, Integra-
tion, Jugend und Soziales



(Hofmann)



21. Wahlperiode

Drucksache **21/2665**

HESSISCHER LANDTAG

08. 09. 2025

Eilausfertigung

Dringlicher Gesetzentwurf

Fraktion der AfD

Gesetz zur Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen

**HESSISCHER LANDTAG**

08.09.2025

Plenum

PL (ASA)

Dringlicher Gesetzentwurf**Fraktion der AfD****Gesetz zur Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen****A. Problem**

In Hessen leben derzeit rund 53.400 Kinder mit erheblichen Defiziten in der Sprachentwicklung. Dies entspricht etwa jedem achten Kind im Vorschulalter und verdeutlicht den Umfang der bestehenden Herausforderungen. Seit 2005 hat sich die Zahl der Kinder mit Sprachentwicklungsstörungen nahezu verdoppelt, was auf eine zunehmende bildungspolitische Schiefelage hinweist. Sprache stellt die Grundvoraussetzung für kognitive, soziale und emotionale Entwicklung sowie für die spätere schulische und berufliche Integration dar. Fehlende Sprachkompetenz gefährdet daher sowohl individuelle Bildungschancen als auch die gesellschaftliche Teilhabe und ist ein wesentlicher Risikofaktor für spätere Bildungsungleichheit.

Die derzeitigen Instrumente der Sprachförderung – insbesondere das Kinder-Sprachscreening (KiSS), die hessischen Vorlaufkurse sowie das ausgelaufene Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ – greifen nur unzureichend ineinander, entbehren einer systematisch abgestimmten Struktur und sind hinsichtlich Umfang, Qualität und Verbindlichkeit nicht ausreichend.

B. Lösung

Durch das Gesetz wird eine qualitativ hochwertige Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen gesichert und als eine wesentliche Aufgabe der Einrichtungen unter Einbeziehung der Eltern herausgestellt. Die Einrichtungen erhalten hierbei finanzielle Unterstützung des Landes Hessen durch Förderung der Fort- und Weiterbildung pädagogischer Fachkräfte zur sprachpädagogischen Qualifikation sowie der Einstellung zusätzlicher Sprachförderkräfte.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage unter Inkaufnahme unzureichender Deutschkenntnisse bei Kindern und der damit verbundenen Chancenungleichheit.

E. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für das Land Hessen ergeben sich durch die Förderung der Fort- und Weiterbildung pädagogischer Fachkräfte sowie die Bezuschussung der Einstellung zusätzlicher Sprachförderkräfte sowie die sonstigen Angebote im Rahmen des zu unterhaltenden Landesprogramms „Sprach-Kitas“. Die Höhe der Kosten hängt hierbei wesentlich von dem Sprachförderbedarf der Kinder in den Tageseinrichtungen und der konkreten Ausgestaltung der finanziellen Förderungen andererseits ab. Die Kosten werden auf mindestens 30 Millionen Euro pro Jahr geschätzt.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die

Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen Vom

Artikel 1

Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB)

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024, Nr. 31) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Jedes Kind in der Tageseinrichtung hat das Recht auf frühkindliche Bildung, insbesondere auf eine qualitativ hochwertige, alltagsintegrierte Sprachförderung im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. In § 25b wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Land Hessen gewährt zweckgebundene Zuschüsse für zusätzliche Sprachförderfachkräfte und eine Pauschale zur sprachpädagogischen Qualifikation je Vollzeitäquivalent.“

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 5 eingefügt:

„(2) Die sprachliche Förderung ist Bestandteil des pädagogischen Gesamtkonzepts. Sie erfolgt durch die Einbettung in Alltagssituationen, Bewegungsangebote und spielerische Aktivitäten. Der Einsatz bewegungsorientierter Sprachfördermethoden ist ausdrücklich zu fördern.“

(3) Die Erziehungsberechtigten werden als primäre Sprachvorbilder gezielt in die Sprachfördermaßnahmen einbezogen; der Träger der Tageseinrichtung kann Konzepte zur Elternbildung entwickeln. Dazu zählen regelmäßige Elterngespräche, niedrigschwellige Elternkurse und häusliche Sprachförderimpulse.

(4) Der Stand der Deutschkenntnisse jedes Kindes in der Tageseinrichtung ist mindestens jährlich durch hierfür qualifizierte Fachkräfte mit landeseinheitlich festgelegten, wissenschaftsbasierten Verfahren zu erheben und der sich hieraus ergebende individuelle Sprachförderbedarf festzustellen. Sprachförderbedarf liegt vor, wenn standardisierte, validierte Verfahren der Sprachstandsfeststellung im Einzelfall die für den Bildungserfolg erforderlichen Deutschkenntnisse des Kindes unterhalb der durch Verordnung festgelegten Schwellenwerte ausweisen. Die Ergebnisse der Erhebung und Feststellung sind mit den

Erziehungsberechtigten zu erörtern.

(5) Das Land Hessen unterhält ein Förderprogramm „Sprach-Kitas“ für Tageseinrichtungen mit besonderem Sprachförderbedarf. Besonderer Sprachförderbedarf besteht in der Regel in Tageseinrichtungen, in denen bei mindestens 60 Prozent der Kinder ein Sprachförderbedarf besteht. Die betreffenden Einrichtungen erhalten zusätzliche Sprachförderfachkräfte, Qualifizierungsangebote und Ressourcen zur Elternarbeit.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6.

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Absätze 2 und 3 finden auf Tageseinrichtungen mit einem Anteil von mindestens 60 Prozent der Kinder mit Sprachförderbedarf bis zum 31.12.2026, auf Tageseinrichtungen mit einem Anteil von mindestens 50 Prozent der Kinder mit Sprachförderbedarf bis zum 31.12.2027 und auf alle übrigen Tageseinrichtungen bis zum 31.12.2028 keine Anwendung. Maßgeblich für die Bestimmung des Anteils der Kinder mit Sprachförderbedarf sind die Feststellungen der Tageseinrichtungen nach Absatz 4.“

4. In § 29 Abs. 2 Satz 1 wird hinter der Angabe „§ 26 Abs. 1“ die Angabe „bis 3“ eingefügt.

5. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 werden folgende Nummern 1 bis 3 vorangestellt:

„1. die Einzelheiten der in § 25b Abs. 4 benannten Zuschüsse, insbesondere Voraussetzungen, Dauer und Höhe sowie die Zuständigkeit und das Verfahren zur Gewährung der Zuschüsse zu regeln,

2. die näheren Anforderungen an die Erhebung der Deutschkenntnisse nach § 26 Abs. 4, insbesondere Testverfahren, Qualifikationsanforderungen, Kenntnisstufen und Schwellenwerte zu regeln,

3. die nähere Ausgestaltung des in § 26 Abs. 5 benannten Landesprogramms „Sprach-Kitas“, insbesondere Art, Dauer und Höhe der Förderung sowie die Zuständigkeit und das Verfahren zur Gewährung der Förderung zu regeln.“

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummern 4 bis 6.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 Buchst. c) dieses Gesetzes tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Begründung: Allgemeiner Teil:

Durch dieses Gesetz wird zur Förderung gleicher Bildungschancen und gleicher gesellschaftlicher Teilhabe das Recht der Kinder in Tageseinrichtungen auf frühkindliche Bildung, insbesondere auf eine qualitativ hochwertige, alltagsintegrierte Sprachförderung, im Hessischen Kinder- und

Jugendhilfegesetzbuch verankert. Die Sprachförderung unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten wird verpflichtender Teil des pädagogischen Gesamtkonzepts der Tageseinrichtungen. Zur Feststellung des individuellen weiteren Sprachförderbedarfs sind mindestens jährlich die Deutschkenntnisse der Kinder in der Tageseinrichtung nach landeseinheitlichen Vorgaben zu erheben. Die hierdurch entstehenden Mehrbelastungen für die Tageseinrichtungen werden durch Zuschüsse des Landes für zusätzliche Sprachförderfachkräfte und sprachpädagogische Qualifikation der bereits beschäftigten Fachkräfte teilweise kompensiert.

Besonderer Teil:

Zu Artikel 1 (Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB)):

Zu Nummer 1

Die Vorschrift verankert das Recht der Kinder in der Tageseinrichtung auf frühkindliche Bildung und konkretisiert insoweit auch den Bildungsauftrag aus § 25a Abs. 1.

Zu Nummer 2

Mit dieser Vorschrift wird die Verpflichtung des Landes Hessen zur Gewährung von Zuschüssen zur sprachpädagogischen Qualifikation beschäftigter Fachkräfte (§ 26b) sowie zur Einstellung zusätzlicher Sprachförderkräfte begründet. Hierdurch sollen die Einrichtungen in der Umsetzung ihres Auftrags zur Sprachförderung unterstützt werden. Die Einzelheiten der Zuschüsse wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 34 geregelt.

Zu Nummer 3

Die Regelungen beziehen die Förderung der Kenntnisse der deutschen Sprache auf Seiten der Kinder in den Bildungsauftrag der Tageseinrichtungen ein und gebietet hierbei insbesondere die Förderung des Einsatzes bewegungsorientierter Sprachfördermethoden. Die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten soll den nachhaltigen Erfolg der Sprachförderung gewährleisten und dabei insbesondere Impulse zur Sprachförderung außerhalb der Tageseinrichtung liefern.

Die jährliche Feststellung des individuellen Sprachförderbedarfs der Kinder in der Tageseinrichtung dient der kontinuierlichen Erfolgskontrolle und Ermittlung etwaigen weiteren individuellen Sprachförderbedarfs. Die Einzelheiten der hierzu erforderlichen Tests werden durch Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 34 geregelt.

Für Einrichtungen mit besonderem Sprachförderbedarf unterhält das Land das Programm „Sprach-Kitas“, um die betroffenen Tageseinrichtungen bei der Sprachförderung intensiver zu unterstützen. Die nähere Ausgestaltung des Landesprogramms wird ebenfalls durch Rechtsverordnung nach § 34 geregelt.

Durch die Regelung zur Nichtanwendbarkeit der Absätze 2 und 3 wird eine stufenweise Einführung der Verpflichtung der Tageseinrichtungen zur Sprachförderung realisiert, um die Einstellung oder Qualifizierung einer ausreichenden Anzahl von Fachkräften zu ermöglichen und ggf. frühzeitig eine Anpassung der Rahmenbedingungen für die Zuschüsse durch das Land sowie des Landeshaushalts vornehmen zu können.

Der Erfolg der Sprachförderung kann regelmäßig durch statistische Erhebungen nach § 33 sowie mittelbar durch die Ergebnisse der Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse im Rahmen der Einschulung nach § 58 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes evaluiert werden.

Zu Nummer 4

Durch die Änderung gelten die Regelungen zur Sprachförderung auch für die Kindertagespflege.

Zu Nummer 4

Die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen wird um die vorstehend zu den einzelnen Vorschriften genannten Regelungsbereiche erweitert.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Gesetzes. Das Inkrafttreten zum 01.01.2026 ermöglicht die Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen in den Einrichtungen und dem Erlass der erforderlichen Rechtsverordnungen. Das Außerkrafttreten des Artikel 1 Nr. 3 Buchst. c) dieses Gesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2028 beseitigt die zu diesem Zeitpunkt gegenstandslos werdende Regelung des § 26 Abs. 7 HKJGB.

Wiesbaden, 8. September 2025

Der Parlamentarische Geschäftsführer
Dr. Frank Grobe

